



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Spielbankenkommission ESBK

Jahresbericht 2007

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Abkürzungsverzeichnis.....	3
Vorwort des Präsidenten	4
Die Eidgenössische Spielbankenkommission.....	6
<i>Zusammenfassung</i>	7
1. WICHTIGE EREIGNISSE.....	11
1.1. Tactilo	11
1.2. Behandlung des Berichts Casinolandschaft	11
1.3. Geldwäschereiverordnung ESBK	12
1.4. Überprüfung des guten Rufs.....	13
1.5. Poker	14
1.6. Geschäftsreglement	15
2. AUFSICHT ÜBER DIE SPIELBANKEN	17
2.1. Allgemeines	17
2.2. Spielbetrieb.....	18
2.3. Sozialkonzept	19
2.4. Bekämpfung der Geldwäscherei.....	20
2.5. Finanzaufsicht	21
3. SPIELBANKENABGABE	23
3.1. Bruttospielertrag und Spielbankenabgabe.....	23
3.2. Steuererleichterungen	23
4. GELDSPIEL AUSSERHALB DER CASINOS	26
4.1. Legales Geldspiel	26
4.2. Illegales Geldspiel	26
5. BEREICHSÜBERGREIFENDE TÄTIGKEITEN	28
5.1. Parlamentarische Vorstösse.....	28
5.2. Beschwerdeverfahren.....	29
5.3. Internationale Beziehungen	30
6. RESSOURCEN.....	32
6.1. Personal	32
6.2. Finanzen.....	32
7. FINANZKENNZAHLEN.....	34
7.1. Gesamtüberblick.....	34

7.2.	Angaben aus den Casinos (in alphabetischer Reihenfolge)	37
7.2.1	Bad Ragaz.....	37
7.2.2	Baden.....	38
7.2.3	Basel	39
7.2.4	Bern.....	40
7.2.5	Courrendlin.....	41
7.2.6	Crans-Montana.....	42
7.2.7	Davos	43
7.2.8	Granges-Paccot	44
7.2.9	Interlaken.....	45
7.2.10	Locarno	46
7.2.11	Lugano	47
7.2.12	Luzern	48
7.2.13	Mendrisio.....	49
7.2.14	Meyrin.....	50
7.2.15	Montreux	51
7.2.16	Pfäffikon	52
7.2.17	Schaffhausen	53
7.2.18	St. Gallen.....	54
7.2.19	St. Moritz	55

Abkürzungsverzeichnis

BJ	Bundesamt für Justiz
BSE	Bruttospielertrag
EAKS	Elektronisches Abrechnungs- und Kontrollsystem
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizei-Departement
ESBK	Eidgenössische Spielbankenkommission
GRAF	Gaming Regulators European Forum
GSV	Verordnung des EJPD vom 24. September 2004 über Überwachungssysteme und Glücksspiele (Glücksspielverordnung, SR 935.521.21)
GwG	Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, SR 955.0)
GwV ESBK	Verordnung der Eidgenössischen Spielbankenkommission vom 12. Juni 2007 über die Sorgfaltspflichten der Spielbanken zur Bekämpfung der Geldwäscherei (Geldwäschereiverordnung ESBK; SR 955.021)
IFRS	International Financial Reporting Standards (ehemals: International Accounting Standards IAS)
RAG	Revisionsaufsichtsgesetz
RAV	Verordnung zu Revisionsaufsichtsgesetz
SBG	Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SR 935.52)
Sekretariat	Sekretariat der Eidgenössischen Spielbankenkommission
StGB	Schweizerisches Stfgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
VESBK-BGW	Verordnung vom 28. Februar 2000 der Eidgenössischen Spielbankenkommission über die Sorgfaltspflichten der Spielbanken zur Bekämpfung der Geldwäscherei (Verordnung der ESBK zur Bekämpfung der Geldwäscherei; VESBK-BGW; SR 955.021)
VSBG	Verordnung vom 24. September 2004 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankenverordnung, SR 935.521)

Vorwort des Präsidenten

Poker-Welle, Lotto- und Lotterie-Fieber, Spielbanken im Hoch – Indizien dafür, dass sich auch die Schweizerinnen und Schweizer intensiv für Spiele interessieren, bei denen es um Geld geht und bei denen der Zufall eine Rolle spielt. Diesen Zufall bezeichnet man in der deutschen Sprache, wenn er denn zum Gewinn führt, interessanterweise mit dem Wort „Glück“: Geldgewinn muss offenbar zu Glücksgefühlen führen. Oder ist es die Spannung bis zum Moment, in welchem der Zufall über Gewinn oder Verlust entscheidet, die viele Menschen dazu führt, „mitzuspielen“?

Die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK) steht mitten in diesem „Glücksspielfeld“ in einer Art Schiedsrichterrolle. Als Aufsichtsbehörde über das Glücksspiel um Geld – unter Vorbehalt der Lotterien und Wetten – muss sie rasch und konsequent eingreifen, wenn gegen die Regeln verstossen wird. Wenn aber in Beachtung der Regeln gespielt wird, hat sie dem Spiel freien Lauf zu lassen. Und sie darf sich nicht auf „Spielfelder“ begeben, auf denen andere Spiele nach anderen Regeln gespielt werden, also beispielsweise auf das „Spielfeld“ der Lotterien, wo sich Bund und Kantone kraft Bundesgesetz die Verantwortung teilen, oder auf jenes der Geschicklichkeitsspiele, deren Regelung gemäss Bundesverfassung den Kantonen überlassen ist.

Im Unterschied zum Schiedsrichter auf dem Fussballfeld findet die ESBK aber nicht durchwegs klare Trennlinien vor, die das Spielfeld für alle sichtbar abgrenzen. Sie muss vielmehr aufgrund ihres gesetzlichen Auftrages nach den Grundideen des Gesetzgebers zum Teil selber entscheiden, wo die Trennlinie genau durchgeht – für den „Schiedsrichter“, aber auch die „Mitspieler“ aller Art und das „Publikum“; eine eher ungewohnte Situation.

In dieser „Schiedsrichterrolle“ hat die ESBK beispielsweise zu entscheiden, ob ein Geldspielautomat als Glücksspiel- oder als Geschicklichkeitsspielautomat zu qualifizieren ist. Und sie hat sich mit ihrer Entscheidpraxis den Unmut vieler Spielautomatenhersteller und -aufsteller zugezogen, für welche das neue Spielbankengesetz und seine Anwendung die Rechtsgrundlagen und damit auch die Basis ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit veränderten.

Unmut hat die ESBK auch bei den Lotteriegesellschaften und den Kantonen mit dem noch nicht rechtskräftigen Entscheid ausgelöst, das „Tactilo-Gerät“ als Glücksspielautomat im Sinne des Spielbankengesetzes zu qualifizieren. Und Unmut äusserte schliesslich auch der Verband der Schweizer Spielbanken über die Entscheide der ESBK, mit denen sie feststell-

te, dass Pokerturniere unter gewissen Voraussetzungen nicht als Glücksspiel um Geld zu qualifizieren sind, sondern Geschicklichkeitsspiele darstellen, deren Regelung Sache der Kantone ist.

Mitunter ist also eine Analogie zur Rolle des Schiedsrichters zu erkennen, der sich sehr häufig der Kritik derer ausgesetzt sieht, welche sich nicht auf der „Gewinnerseite“ sehen. Und wie ein qualifizierter Schiedsrichter wird die ESBK unbeirrt ihren Weg weitergehen: Ihren gesetzlichen Auftrag als unabhängige Aufsichtsbehörde des Bundes nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen. Sicher lernfähig und ohne Anspruch auf Unfehlbarkeit, aber unbeeindruckt von Kritik oder Lob; einzig der Sache verpflichtet.

Der Bundesrat hat im Dezember 2007 die Mitglieder der Kommission, die sich zur Wiederwahl stellten, für weitere vier Jahre in ihrem Amt bestätigt. Er hat zwei neue Mitglieder gewählt, nämlich alt Ständerat Hans Hofmann, Horgen ZH, und Staatsrat Erwin Jutzet, Schmitten FR. Hans Hofmann füllt die Vakanz, die 2006 durch den Tod von Eva Wyss entstanden ist. Erwin Jutzet wurde vom Bundesrat auf Vorschlag der Kantone gewählt und ersetzt den seinerzeit ebenfalls auf Vorschlag der Kantone gewählten Gérald Schaller, der aus der jurassischen Kantonsregierung zurückgetreten war und deshalb für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung stand.

Im Namen der bisherigen Mitglieder der ESBK und persönlich danke ich Gérald Schaller auch an dieser Stelle für die ausgezeichnete Zusammenarbeit und seinen von hoher Sachkunde, Umsicht und Ausgewogenheit geprägten Beitrag zur Kommissionsarbeit und heisse die neuen Kommissionsmitglieder herzlich willkommen.

Dr. Benno Schneider

Die Eidgenössische Spielbankenkommission

Präsident

Benno Schneider Dr. iur., Unternehmer / Rechtsanwalt, St. Gallen

Mitglieder

Regina Kiener Prof. Dr. iur., Ordinaria für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Bern

Gottfried Künzi lic. rer. pol., alt Direktor Schweizer Tourismus-Verband, Herrenschwanden

Mark Pieth Prof. Dr. iur., Ordinarius für Strafrecht, Universität Basel

Sarah Protti Salmina lic. oec. publ., eidg. dipl. Steuerexpertin, Lugano

Gérald Schaller alt Regierungsrat, Rechtsanwalt, Porrentruy

Sekretariatsleitung

Jean-Marie Jordan Direktor

Ruedi Schneider stellvertretender Direktor

Andrea Wolfer Chefin Abteilung Untersuchungen

Jean-Jacques Carron Chef Sektion Betriebsaufsicht

Muriel Simon (bis 31.10.2007) Chefin Zentrale Dienste

Zusammenfassung

1. Wichtige Ereignisse

1.1 Tactilo

Zu Beginn des Jahres eröffnete die ESBK ihren Entscheid im Administrativverfahren „Tactilo“. Sie kam zum Schluss, dass die gleichnamigen Geldspielautomaten den Bestimmungen des Spielbankengesetzes unterliegen, womit deren Betrieb ausserhalb der Casinos unstatthaft ist. Sie ordnete an, diese Automaten innert einer Frist von sechs Monaten zu entfernen. Die Loterie Romande sowie die Kantone, welchen Parteistellung zukam, fochten den Entscheid mittels Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht an.

1.2 Behandlung des Berichts Casinolandschaft

Der Bundesrat befasste sich am 9. März 2007 mit den Empfehlungen, die ihm die ESBK in ihrem Bericht „Casinolandschaft“ unterbreitet hatte. Er folgte den Vorschlägen der Kommission weitgehend; namentlich beschloss er, mit der Vergabe allfälliger Konzessionen noch zuzuwarten, bis sich die Konsequenzen eines solchen Vorgehens verlässlicher beurteilen lassen. Der Bundesrat erteilte zudem gestützt auf die Empfehlungen der ESBK verschiedene Aufträge, die bestehenden gesetzlichen Grundlagen zu überprüfen. Gestützt auf einen dieser Aufträge hat die ESBK begonnen, die Zweckmässigkeit einer Lockerung des Verbotes von Internetspielen zu prüfen.

Auf den 1. Oktober 2007 trat der neue Absatz 1^{bis} von Artikel 69 VSBG in Kraft, welcher die Grundlage dafür bietet, den Casinos unter bestimmten Voraussetzungen während 60 Tagen im Jahr Ausnahmen von der Pflicht zu bewilligen, den Tischspielbereich während mindestens der Hälfte der täglichen Spielbankenöffnungszeiten offen zu halten. Vorausgesetzt wird, dass es sich dabei um Casinos mit einer Konzession B handelt, deren Standortregion wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig ist. Als weitere Voraussetzung ist nachzuweisen, dass die Unternehmung, welche ein Gesuch stellt, trotz wirtschaftlicher Unternehmungsführung keine angemessene Rentabilität erzielt. Mit dieser Verordnungsänderung, die vor allem den wirtschaftsschwächeren Bergcasinos gewisse Erleichterungen verschaffen soll, erfüllte die ESBK einen Auftrag des Bundesrates (als Folge der Behandlung des Berichts „Casinolandschaft“).

1.3 Geldwäschereiverordnung ESBK

Die ESBK verabschiedete im Mai die neue Geldwäschereiverordnung; diese ist mittlerweile in Kraft getreten.

1.4 Überprüfung des guten Rufes

Im März erhielt die ESBK Informationen, wonach einige Verwaltungsräte zahlreiche Mandate von Firmen in Panama hielten. Die ESBK leitete eine Untersuchung ein, um allfällige Verletzungen von Meldepflichten und Beeinträchtigungen des guten Rufes abzuklären. Sie stellte dabei fest, dass ihr verschiedene Mandate nicht gemeldet worden waren. Es zeigte sich jedoch auch, dass sich diese Unterlassung in praktisch allen Fällen entschuldigen liess. Namentlich fanden sich keine Hinweise, die darauf gedeutet haben, dass der gute Ruf einzelner Spielbanken oder Exponenten durch solche Mandate beeinträchtigt worden wäre. Lediglich in zwei Fällen sah sich die ESBK veranlasst, angesichts des Umfangs der wahrgenommenen Mandatstätigkeiten die Spielbanken zu ermahnen und die Mandatsträger förmlich zu rügen.

1.5 Poker

Die ESBK hat sich als Folge zahlreicher Anfragen intensiv mit Pokerspielen auseinandergesetzt. Nach der Analyse einer Variante von Texas Hold'em Poker kam sie zum Schluss, dass dieses Spiel ein Glücksspiel ist, wenn es als Cash Game (Bezahlung von Einsatz und Gewinn bei jeder Spielrunde) gespielt wird. Sie stellte jedoch auch fest, dass es sich allenfalls um Geschicklichkeitsspiele handeln kann, wenn solche Spiele in Turnierform gespielt werden. Auf Gesuch hin nimmt die ESBK eine Qualifikation von Pokerspielen vor. Gelangt die ESBK hierbei zum Schluss, dass es sich tatsächlich um ein Geschicklichkeitsspiel handelt, kann der Organisator nach diesen Regeln ein Turnier durchführen. Der Qualifikationsentscheid der ESBK stellt keine Bewilligung dar, sondern gibt lediglich die Auffassung der ESBK hinsichtlich der Qualifikation wieder. Weitergehende Vorschriften von kantonalen oder kommunalen Behörden bleiben vorbehalten.

1.6 Geschäftsreglement

Die Kommission hat an ihrer Dezember-Sitzung ein neues Geschäftsreglement verabschiedet.

2. Aufsicht über die Spielbanken

Die ESBK wacht im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht darüber, dass die Konzessionsvoraussetzungen dauernd eingehalten werden. Dies betrifft sowohl die allgemeinen Konzessionsvoraussetzungen (guter Ruf, einwandfreie Geschäftstätigkeit, genügend Eigenmittel und rechtmässige Herkunft der zur Verfügung stehenden Geldmittel) als auch die besonderen Voraussetzungen, wonach die Spielbanken über ein Sicherheits- und Sozialkonzept verfügen müssen, damit die Ziele erreicht werden können, welche Artikel 2 SGB nennt. Die Verantwortung für die Zielerreichung liegt bei den Casinos selbst; die Aufgabe der ESBK ist es, im

Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit zu überprüfen, ob die Spielbanken über funktionierende interne Kontroll- und Überwachungssysteme verfügen, um die Erreichung dieser Ziele sicherzustellen. Dies erfolgt sowohl durch die Prüfung der bei der ESBK eingehenden Meldungen, Informationen und Bewilligungsgesuche der Spielbanken als auch anlässlich von Inspektionen vor Ort. Pro Jahr wird jedes Casino mindestens einmal besucht; ungefähr ein Drittel der Spielbanken wird zudem jährlich einer erweiterten Inspektion unterzogen, bei welcher vertiefte Kontrollen vorgenommen werden. Auch 2007 wurden keine gravierenden Mängel festgestellt. Die zahlreichen Inspektionen der kantonalen Funktionäre, welche im Auftrag der ESBK namentlich aus generalpräventiven Gründen regelmässige (ca. 6 - 12 Inspektionen pro Jahr) Kontrollbesuche vornehmen, förderten ebenfalls keine gravierenden Mängel zu Tage.

Im Bereich des Sozialkonzepts wurden das jeweilige Konzept und dessen Umsetzung sowie die casinointernen Kontroll- und Überwachungsmassnahmen inspiziert. Schwachpunkte zeigten sich, was die Massnahmen zur systematischen Überprüfung der Prozesse sowie zu deren Verbesserung betraf. Die Spielbanken wurden aufgefordert, ihr Konzept sowie die Prozesse wo nötig anzupassen und der ESBK bis Ende Oktober überarbeitete Unterlagen einzureichen. Diese wurden anschliessend analysiert; wo dies notwendig war, wurden die Spielbanken aufgefordert, die erforderlichen Optimierungen bis Ende Januar 2008 vorzunehmen.

Im Rahmen der Finanzaufsicht hat die ESBK die Erläuterungsberichte analysiert, welche die Casinos gestützt auf Artikel 76 VSBG jeweils Ende April einreichen. Anhand der Berichterstattung der Revisionsorgane verschafft sich die ESBK Gewissheit darüber, dass die Spielbanken die Vorschriften über die Rechnungslegung vollumfänglich respektieren. Durch die Analyse erhält die ESBK zudem einen Überblick über die wichtigen Finanz-Kennzahlen.

3. Spielbankenabgabe

Die Spielbanken erzielten 2007 Einnahmen in Höhe von 1 018,2 Millionen Franken, womit sie eine Steigerung um 64,8 Millionen Franken im Vergleich zum Vorjahr (+ 6,8 %) erzielen konnten. Für dieses Wachstum verantwortlich waren in erster Linie die Geldspielautomaten, die im Jahr 2007 806,1 Millionen Franken generierten (79,1 % des Gesamt-BSE), somit 58,5 Millionen Franken mehr als 2006 (+ 7,8 %). Die Spielbankenabgabe brachte insgesamt 539,4 Millionen Franken ein, was Mehreinnahmen von 44 Millionen Franken im Vergleich zum Vorjahr entspricht (2006: Fr. 495,4 Mio.; + 8,9 %). Hiervon gingen 455,7 Millionen Franken an den Ausgleichsfonds der AHV (2006: Fr. 417,6 Mio.; + 9,1%), währenddem die Standortkantone der Casinos insgesamt 83,7 Millionen Franken eingenommen haben (2006:

Fr. 77,8 Mio.; + 7,6 %). Der Durchschnittssteuersatz betrug 52,9 Prozent.

4. Geldspiel ausserhalb der Casinos

Geschicklichkeitsspiele um Geld dürfen auch ausserhalb von konzessionierten Spielbanken organisiert und betrieben werden, sofern das kantonale Recht dies erlaubt. Geschicklichkeitsspielautomaten unterliegen im Unterschied zu den nicht automatisierten Spielen einer Vorführpflicht; sie können von den Kantonen lediglich bewilligt werden, wenn die ESBK die Geräte als Geschicklichkeitsspielautomaten qualifiziert hat. Im Verlaufe des Berichtsjahres hat die ESBK fünfzehn neue Geschicklichkeitsspielautomaten anerkannt und in fünfzehn Fällen Abänderungen zugelassen. Erstmals qualifizierte die ESBK 2007 auch nichtautomatisierte Spiele; im Dezember anerkannte sie auf Gesuch hin in 24 Fällen den Geschicklichkeitsspielcharakter von Pokerturnieren.

2007 eröffnete die ESBK 67 neue Strafverfahren, was im Vergleich zum Vorjahr einen deutlichen Rückgang darstellt. In 139 Verfahren fällte sie 318 Strafentscheide.

5. Ressourcen

Ende 2007 waren 33 Personen (30,7 Vollzeitstellen) für die ESBK tätig. Die Ausgaben betragen insgesamt 6093 Millionen Franken; die realisierten Einnahmen beliefen sich auf rund 4,724 Millionen Franken, zusätzlich wurden ungefähr 1,6 Millionen Franken an Bussen, Einziehungen sowie Ersatzforderungen ausgesprochen. Diese Beträge fallen, soweit sie realisiert werden können, der allgemeinen Bundeskasse zu.

1. Wichtige Ereignisse

1.1. Tactilo

Am 21. Dezember 2006 brachte die ESBK das Administrativverfahren „Tactilo“ zum Abschluss. In diesem Verfahren hatte sie die Zulässigkeit der gleichnamigen Geldspielautomaten geprüft, die seit 1999 von der Loterie Romande in der Westschweiz betrieben werden. Sie kam zum Schluss, dass die Geräte den Bestimmungen des Spielbankengesetzes - und nicht denjenigen des Lotteriegesetzes - unterliegen, womit deren Betrieb ausserhalb der Casinos unstatthaft ist. Sie ordnete an, die Glücksspielautomaten innert einer Frist von sechs Monaten zu entfernen¹. Ihre Verfügung eröffnete die ESBK den Parteien am 9. Januar 2007. Sowohl die Loterie Romande als auch die Kantone, denen im Verfahren Parteistellung zukam, fochten die Verfügung beim Bundesverwaltungsgericht mittels Beschwerde an. Das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht ist nach wie vor hängig.

1.2. Behandlung des Berichts Casinoland- schaft

Gestützt auf einen Auftrag des Bundesrates analysierte die ESBK die Situation der Spielbanken mit Blick auf die Erfüllung der gesetzlichen Ziele sowie vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der tatsächlichen und rechtlichen Entwicklungen. Gestützt auf diese Analyse unterbreitete sie der Landesregierung in ihrem Bericht Empfehlungen für das weitere Vorgehen, was eine allfällige Vergabe zusätzlicher Konzessionen sowie weitere Themen im Glücksspielbereich betrifft.

Die Kommission schlug vor, mit der allfälligen Vergabe weiterer Konzessionen noch zuzuwarten, bis sich die Konsequenzen eines solchen Vorgehens verlässlicher beurteilen lassen. Zudem empfahl die ESBK, zu prüfen, ob die gesetzlichen Grundlagen in Teilbereichen geändert werden sollten. Dies betraf die Evaluation von Verbesserungsmöglichkeiten, um den sozial schädlichen Auswirkungen des Spielbetriebes vorzubeugen sowie eine allfällige Änderung der Besteuerung des Bruttospielertrages zur besseren Ausschöpfung des Steuerpotenzials. Vorgeschlagen wurde ebenfalls, die Zweckmässigkeit einer Lockerung des Verbotes

¹ Vgl. Jahresbericht 2006, Ziffer 1.2

der telekommunikationsgesteuerten Durchführung von Glücksspielen zu prüfen. Zudem regte die ESBK an, die Rechtsgrundlagen für die Überwachung des Geldflusses beim Tischspiel mittels technischer Mittel sowie für die Bewilligung eines flexibleren Betriebes von Tischspielen im Einzelfall anzupassen. Sie beantragte auch, die für Spielbanken mit einer Konzession B geltende Höchstzahl für Geldspielautomaten zu lockern sowie die Revision des Lotteriegesetzes weiterzuführen.

Der Bundesrat setzte sich mit den Empfehlungen der ESBK an seiner Sitzung vom 9. März 2007 auseinander. Die beiden letztgenannten Empfehlungen lehnte er ab, den übrigen folgte er. Die ESBK wurde beauftragt, dem Bundesrat betreffend die Prüfungsaufträge Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Die vom Bundesrat erteilten Aufträge werden zeitlich gestaffelt umgesetzt; umgehend an die Hand nahm die ESBK den Auftrag, Möglichkeiten für Ausnahmen von der Pflicht zu schaffen, die Tische permanent mindestens während der Hälfte der täglichen Spielbankenöffnungszeiten offen zu halten; sie erarbeitete den Entwurf einer entsprechenden Regelung und fügte dem Artikel 69 VSBG den neuen Absatz 1^{bis} hinzu. Demnach kann die Kommission Spielbanken mit einer Konzession B, deren Standortregion wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig ist und die trotz wirtschaftlicher Unternehmensführung keine angemessene Rentabilität erzielen, während 60 Tagen im Jahr Ausnahmen von der Pflicht bewilligen, den Spieltischbereich während mindestens der Hälfte der täglichen Spielbankenöffnungszeiten offen zu halten.

Die entsprechende Regelung trat auf den 1. Oktober 2007 in Kraft.

Gestützt auf einen weiteren Auftrag hat die ESBK zudem mit der Prüfung der Zweckmässigkeit einer Lockerung des Verbotes von Internetspielen begonnen. Es ist vorgesehen, dem Bundesrat in dieser Angelegenheit im Herbst 2008 Bericht zu erstatten.

1.3. Geldwäschereiverordnung ESBK

Im Jahr 2003 revidierte die FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) ihre Empfehlungen zur Schaffung eines internationalen Standards zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung; dies veranlasste die ESBK, die VESBK-BGW zu überarbeiten. Die ESBK führte ihre Arbeiten für eine Revision im Berichtsjahr zu Ende und verabschiedete die neue Geldwäschereiverordnung (GwV ESBK) nach durchgeführter Anhörung

an ihrer Maisitzung. Der Erlass wurde gestaffelt in Kraft gesetzt; grundsätzlich wurde hierfür der 1. Juli 2007, für einige Bestimmungen der 1. Januar 2008 vorgesehen.

Bis anhin sah die Verordnung VESBK-BGW vor, dass die Spielbank den Besucher oder die Besucherin identifiziert, wenn er oder sie Transaktionen über 15 000 Franken tätigt. Bei Geschäften in Fremdwährungen bestand die Identifizierungspflicht ab einem Betrag von 5 000 Franken.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung haben die Spielbanken die Wahl zwischen zwei Identifikationssystemen. Entweder identifiziert die Spielbank die Gäste beim Eintritt (Eintrittsidentifikation) oder im Zeitpunkt, in dem der Gast eine den Schwellenwert von 5 000 Franken übersteigende Transaktion tätigt (Schwellenwertidentifikation). Dabei hat die Spielbank den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit des Gastes aufzunehmen sowie eine Kopie des amtlichen Ausweises zu erstellen. Überdies ist die Spielbank verpflichtet, abzuklären, ob der Gast an dem Geld, mit dem er spielt, wirtschaftlich berechtigt ist. Zudem muss sie gewisse Transaktionen (Rückkauf von Spielmarken, Automatenauszahlungen, Ausstellen und Einlösen von Checks ab 15 000 Franken sowie Geldwechselgeschäfte ab Fr. 5 000) registrieren. Bei Geschäftsbeziehungen (z. B. mit politisch exponierten Personen) oder Transaktionen mit erhöhtem Risiko (neu in jedem Fall ab Fr. 30 000) muss die Spielbank unverzüglich besondere Abklärungen vornehmen. Ergeben diese Abklärungen, dass die in einer Geschäftsbeziehung ausgetauschten Vermögenswerte entweder im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Art. 305^{bis} StGB stehen, aus einem Verbrechen herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, muss die Spielbank unverzüglich Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei erstatten. Neben weiteren organisatorischen Verpflichtungen hat die Spielbank eine Geldwäschereifachstelle einzurichten, die unter anderem die internen Geldwäschereirichtlinien erlässt und umsetzt sowie dafür sorgt, dass das Personal ausgebildet wird. Die Dokumente und Unterlagen, welche gemäss Geldwäschereigesetz und -verordnung erstellt werden müssen, sind während mindestens zehn Jahren an einem sicheren Ort aufzubewahren.

1.4. Überprüfung des guten Rufs

Artikel 12 SBG schreibt unter anderem vor, dass alle Verantwortlichen der Spielbank über einen guten Ruf verfügen müssen. Ob dies der Fall ist, überprüft die ESBK anhand von Dokumenten, die ihr von den Verantwortungsträgern beim Amtsantritt einzureichen und anschliessend in regelmässigen Intervallen zu aktualisieren sind, wobei die Spielbanken über

besondere Vorfälle sofort informieren müssen. Die ESBK verfügt über ausführliche Dossiers der Verwaltungsräte und der Direktionen der Schweizer Casinos. Diese Dossiers helfen ihr bei der Einschätzung, ob die Verantwortlichen der Spielbanken über den erforderlichen guten Ruf verfügen. Die Analyse der einzureichenden Dokumente soll sicherstellen, dass in organisatorischer, personeller und professioneller Hinsicht keine Zweifel an einer einwandfreien Geschäftsführung bestehen und dass die Spielbank nicht von anonymen Geldgebern und Hintermännern abhängt.

Mitte März wurden der ESBK Informationen zugetragen, wonach zahlreiche Verwaltungsräte von Schweizer Casinos über eine grosse Anzahl von Verwaltungsratsmandaten panamesischer Firmen verfügten; Quelle dieser Informationen war eine Internetseite des Staates Panama. Die ESBK leitete eine Untersuchung ein. Hierbei stellte sie fest, dass einige Verwaltungsräte von Spielbanken verschiedene Mandate, welche sie in Panama halten oder hielten, nicht gemeldet hatten. Die Untersuchung ergab jedoch auch, dass etliche Mandate schon vor Jahren aufgegeben worden waren, wobei die formelle Löschung unterblieb. Es zeigte sich auch, dass keines der Mandate über jene Merkmale verfügt, die eine Meldung zwingend verlangt hätten oder die Eröffnung eines Strafverfahrens rechtfertigen würden. Es ergaben sich namentlich keine Hinweise darauf, dass der gute Ruf einzelner Spielbanken oder Exponenten durch die Mandate in Panama beeinträchtigt worden wäre. In zwei Fällen gelangte die ESBK jedoch zur Auffassung, dass angesichts des Umfangs der wahrgenommenen Mandatstätigkeiten eine Information der Aufsichtsbehörde angezeigt gewesen wäre. Die ESBK ermahnte deshalb die betroffenen Spielbanken und rügte die Mandatsträger förmlich.

1.5. Poker

Die ESBK wurde im Berichtsjahr häufig mit Anfragen konfrontiert, ob Pokerspiele illegal seien. Sie hat stets betont, dass nicht das Spielen, sondern das Organisieren von Glücksspielen verboten ist, bei denen Einsätze geleistet werden und ein Gewinn in Aussicht gestellt wird.

Gemäss Art. 60 Abs. 1 VSBG kann die Kommission um einen Entscheid angegangen werden oder von sich aus einen Entscheid fällen, falls Zweifel bestehen, ob ein nicht automatisiertes Spiel als Geschicklichkeitsspiel oder als Glücksspiel zu qualifizieren ist. Die ESBK hat sich intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, ob Poker ein Glücksspiel oder ein Geschicklichkeitsspiel ist. Dabei analysierte sie die Variante Texas Hold'em und gelangte zum

Schluss, dass das Poker Cash Game (Einsatz und Gewinnauszahlung bei bzw. nach jeder Spielrunde) ein Glücksspiel ist. Ebenso stellte sie fest, dass es sich bei Turnieren allenfalls um Geschicklichkeitsspiele handeln kann.

Mit einer Qualifikation als Geschicklichkeitsspiel durch die ESBK steht fest, dass aus bundesrechtlicher Sicht nichts gegen die Durchführung des geprüften Spiels spricht. Das kantonale Recht bleibt vorbehalten; die Kantone haben die Möglichkeit, Geschicklichkeitsspiele einer Bewilligungspflicht zu unterstellen oder gänzlich zu verbieten. Die ESBK informierte daher bereits im Juli sämtliche Kantone über ihre Feststellungen sowie über die Absicht, in Zukunft entsprechende Qualifikationsentscheide zu fällen.

Im September orientierte die ESBK auf ihrer Homepage auch die Öffentlichkeit über die Möglichkeit, bei ihr ein Gesuch um eine entsprechende Qualifikation einzureichen. Es gingen etliche Gesuche ein, so dass die ESBK am 6. Dezember bereits über 24 Anträge entscheiden konnte. Alle diese Turniere basieren auf Texas Hold'em No Limit Poker und wurden als Geschicklichkeitsspiele qualifiziert.

1.6. Geschäftsreglement

Das im Berichtsjahr geltende Geschäftsreglement der ESBK umschreibt Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommission sowie des Sekretariats. Die einzelnen Aufgaben werden darin umfassend aufgezählt. Ein Grossteil dieser Aufgaben betrifft das Konzessionsverfahren, welches zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Reglements das zentrale Thema war. Heute stehen andere Aufgaben im Vordergrund. Die ESBK hat ihr Reglement deshalb revidiert.

Das revidierte Geschäftsreglement folgt einem anderen Konzept. Lediglich die unübertragbaren Aufgaben der Kommission werden einzeln aufgezählt, ansonsten wird eine generelle Regelung getroffen. Nach den Grundsätzen der „Corporate Governance“ entscheidet die Kommission in allen Grundsatzfragen und delegiert deren Ausführung an das Sekretariat. Die Kommission gibt die Leitplanken vor, nach welcher das Sekretariat seine Geschäftstätigkeit auszurichten hat und erlässt die Regeln, die für die tägliche Arbeit des Sekretariats Geltung haben. Somit trifft die Kommission alle wichtigen Entscheide (vorbehalten bleiben Fälle zeitlicher Dringlichkeit), wogegen das Sekretariat in Angelegenheiten, in denen die Kommission bereits im Grundsatz beschlossen hat, selbständig verfügen kann. Soweit wurde die bisher gelebte Praxis normiert. Die Entscheidungskompetenz soll das Sekretariat neu gestützt auf

das Reglement auch in allen Fragen haben, die untergeordneter oder vorwiegend technischer Natur sind. Die Kommission verfügt aber über das Recht, sämtliche Gegenstände jederzeit voraussetzungslos an sich zu ziehen. Das Sekretariat verfügt wie bisher über ein Antragsrecht, was die von der Kommission zu fassenden Beschlüsse betrifft.

2. Aufsicht über die Spielbanken

2.1. Allgemeines

Im Rahmen der Aufsicht über die Casinos wacht die ESBK darüber, dass die Konzessionsvoraussetzungen dauernd eingehalten werden. Dies gilt einerseits hinsichtlich der allgemeinen Konzessionsvoraussetzungen, die darauf gerichtet sind, dass die Verantwortlichen der Spielbanken, aber auch deren wirtschaftlich Berechtigte sowie die wichtigsten Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner, über genügend Eigenmittel verfügen, einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten, und dass die rechtmässige Herkunft der zur Verfügung stehenden Geldmittel nachgewiesen ist. Andererseits sind die besonderen Voraussetzungen einzuhalten, wonach die Spielbank über ein Sicherheits- und Sozialkonzept verfügen muss, welches die Massnahmen definiert, mit denen die Spielbank den sicheren Spielbetrieb sowie die Bekämpfung der Kriminalität und der Geldwäscherei gewährleisten bzw. den sozialschädlichen Auswirkungen des Spiels vorbeugen will. Diese besonderen Voraussetzungen sollen sicherstellen, dass die in Artikel 2 SBG normierten gesetzlichen Ziele erreicht werden. Die Verantwortung hierfür obliegt den Casinos. Die ESBK überprüft im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit, ob die Spielbanken über funktionierende interne Kontroll- und Überwachungssysteme verfügen, mit denen sich diese Ziele erreichen lassen. Diese Überprüfung erfolgt auf zwei Achsen: das Sekretariat verarbeitet die zahlreichen Meldungen und Informationen sowie Gesuche um Bewilligungen, die ihm von den Spielbanken gestützt auf die rechtlichen Vorgaben sowie die Bestimmungen der Konzessionsurkunde zugestellt werden. Zudem nimmt das Sekretariat Inspektionen vor Ort vor, bei welchen es die Tauglichkeit der erwähnten Kontroll- und Überwachungssysteme überprüft.

Die Inspektionstätigkeit folgt einem standardisierten Rhythmus, gemäss dem die Ende des Vorjahres festgesetzten Ziele anlässlich von Besuchen in den Casinos in den Monaten Januar bis September überprüft werden; die Resultate hält das Sekretariat dabei schriftlich fest. Im November werden die notwendigen Korrekturmassnahmen für das Folgejahr besprochen und definiert.

Anlässlich der Inspektionen überprüft das Sekretariat in erster Linie jene Bereiche, die aufgrund bisheriger Erkenntnisse als kritisch oder potentiell kritisch erachtet wurden. Im Berichtsjahr hat das Sekretariat zudem damit begonnen, bei einem Teil der Casinos im Rahmen von erweiterten - drei Tage dauernden - Inspektionen vertiefte Kontrollen in allen relevanten Bereichen vorzunehmen. Dabei verschaffte sich das Sekretariat ein Bild über die

Prozesse, die in der betroffenen Spielbank zur Anwendung gelangen; anschliessend überprüfte es, in wie weit diese korrekt angewendet wurden. Hierbei nahmen die Inspizierenden Stichproben vor. Die Resultate dieser Prüfung wurden in einem Bericht festgehalten. Gegenüber den Spielbanken ordnete das Sekretariat die erforderlichen und zwingenden Korrekturmassnahmen an; daneben erliess es Empfehlungen, die in der Regel darauf gerichtet waren, einzelne Prozesse zu verbessern. Ausserhalb dieser Inspektionen fanden zudem in der ersten Hälfte des Berichtsjahres in allen Casinos gesonderte Inspektionen zum Bereich Sozialkonzept statt.

Zu diesen Inspektionen kamen jene der kantonalen Funktionäre hinzu. Gestützt auf Vereinbarungen mit den meisten Standortkantonen von Casinos stellen diese Personal zur Verfügung, das als Aufsichtsperson der ESBK die Spielbanken regelmässig (sechs- bis zwölf Mal pro Jahr) zusätzlichen Kontrollen unterzieht. Die kantonalen Funktionäre arbeiten mit hoher Kompetenz und tragen damit Wesentliches zu einer präventiven und effizienten Aufsicht bei.

Gravierende Mängel wurden anlässlich der Inspektionen keine festgestellt. Die Arbeit der Spielbanken kann insgesamt als gut beurteilt werden, wobei klar ist, dass die Inspektionsresultate jeweils lediglich den Zustand zum Zeitpunkt der Überprüfung wiedergeben.

Das Sekretariat erliess gegenüber den Spielbanken insgesamt 281 Verfügungen. Sanktionen mussten im Berichtsjahr keine ausgesprochen werden; eine Spielbank musste indes aufgrund einer Unregelmässigkeit im Bereich des Sozialkonzeptes förmlich ermahnt werden.

2.2. Spielbetrieb

Die Videoüberwachung sowie das EAKS stellen wichtige Überwachungsinstrumente sowohl für die Spielbank als auch für die ESBK dar. Eine dauernde und sichere Überwachung gestattet es der Spielbank, die Ordnungsmässigkeit des Geldflusses wirksam zu kontrollieren. Die ESBK kann sich diesbezüglich aufgrund von Stichproben ebenfalls ein Bild verschaffen. Kommt es zu Betrugsfällen, stellen die gespeicherten Videobilder wertvolles Beweismaterial dar. Im Berichtsjahr haben mehrere Casinos - rund fünf Jahre nach der Aufnahme ihrer Tätigkeit - die Videosysteme erneuert und verbessert. In sechzehn Fällen wurden am EAKS Veränderungen vorgenommen. Das Sekretariat nahm nach der Durchführung der Änderungen jeweils Kontrollen vor Ort vor.

Artikel 21 GSV regelt das in Spielbanken zulässige Tischspielangebot. Bevor die Spielbank

ein neues Tischspiel anbieten darf, muss sie der ESBK die Spielregeln zur Genehmigung unterbreiten. Währenddem die Bestimmung Varianten von einzelnen Spielen zulässt, ist eine Kombination von klassischen Spielen oder gar eine echte Neuheit nicht bewilligungsfähig. Die ESBK musste daher entsprechende Gesuche ablehnen.

Um der im Jahr 2007 deutlich steigenden Nachfrage nach Pokerspielen gerecht zu werden, ersuchten mehrere Spielbanken um die Einführung des Tischspiels Hold'em Poker, das sowohl als Cash-Game als auch als Turnier spielbar ist. Im Gegensatz zu dem bis anhin in den Spielbanken angebotenen Tischspiel Stud Poker zeichnet sich das Spiel Hold'em Poker dadurch aus, dass hier der Spieler nicht gegen die Bank, sondern gegen andere Spieler spielt. Aufgrund dieses Unterschieds werden in Artikel 21 GSV denn auch beide Pokerspielarten als Tischspiele aufgeführt. Bei Spielbanken mit einer Konzession B ist jedoch das Spielangebot von Gesetzes wegen auf drei Tischspiele limitiert (Art. 8 Abs. 2 SBG). Um auch diesen Spielbanken zeitweise ein nachfrageorientiertes Spielangebot zu ermöglichen, hat die Kommission einen Grundsatzentscheid gefällt, wonach sie einen vorübergehenden Spielangebotswechsel bis zu zweimal pro Monat zulässt. Dadurch erhalten die Spielbanken mit einer Konzession B die Möglichkeit, an gewissen Tagen vorübergehend ein anderes Tischspiel, beispielsweise Hold'em Poker anzubieten.

Auch im Berichtsjahr 2007 haben die Spielbanken zahlreiche Turniergesuche eingereicht, wovon die ESBK 86 bewilligen konnte.

2.3. Sozialkonzept

Währenddem in früheren Jahren die Behebung von Mängeln in der Umsetzung des Sozialkonzeptes im Vordergrund stand, hat sich der Fokus der Aufsichtstätigkeit der ESBK im Jahr 2007 im Bereich Sozialschutz verschoben: Nebst der Prüfung von Konzept und dessen Umsetzung wurden im Berichtsjahr ebenfalls die casino-internen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen inspiziert.

Das Sekretariat analysierte in einem ersten Schritt die vorliegenden Sozialkonzepte und bewertete diese. In einem zweiten Schritt - anlässlich der Inspektionen - wurde geprüft und erneut bewertet, wie die Sozialkonzepte in der Realität umgesetzt werden. Die jeweiligen Ergebnisse dieser beiden Schritte wurden abgeglichen; bei Differenzen wurden die Casinos aufgefordert, Konzept und Praxis in Einklang zu bringen.

Anlässlich von Gesprächen während der Inspektion wurde geprüft, inwieweit das Konzept des Qualitätsmanagements verstanden und in die Unternehmensphilosophie und -praxis integriert worden ist. Vereinzelt wurde die Dokumentation mittels Stichproben überprüft.

Es zeigte sich, dass die Spielbanken laufend bestrebt sind, ihre Konzepte sowie die vorgesehenen Massnahmen anzupassen und zu verbessern. Diese Verbesserungen wurden jedoch kaum auf der Basis von systematischen Überprüfungen vorgenommen; diesbezüglich fehlte bei den meisten Casinos ein ausreichendes Instrumentarium, welches es gestatten würde, die bestehenden Prozesse in gewissen Abständen systematisch zu hinterfragen und entsprechend zu verbessern.

Fünf Jahre nach Aufnahme ihrer Tätigkeit wurden die Casinos aufgefordert, bis Ende Oktober ihre Sozialkonzepte hinsichtlich Planung, Umsetzung und Kontrolle des Systems einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen und insbesondere die Massnahmen zur kontinuierlichen Überprüfung und Verbesserung der Prozesse auszubauen. Nach Eingang der überarbeiteten Konzepte wurden diese umfassend analysiert; die ESBK teilte den Casinos anschliessend mit, wo sie noch Verbesserungsbedarf ortete und forderte sie auf, bis Januar 2008 die erforderlichen Änderungen vorzunehmen.

2.4. Bekämpfung der Geldwäscherei

Von grosser Bedeutung war im Berichtsjahr 2007 das Inkrafttreten der neuen GwV ESBK per 1. Juli 2007 (resp. für vereinzelte Artikel per 1. Januar 2008). Als Folge dieser Verordnungsänderung mussten die Casinos bis Ende September 2007 ihre internen Richtlinien zur Bekämpfung der Geldwäscherei den neuen Bestimmungen anpassen. Dabei galt es für jede Spielbank, den Inhalt dieser Richtlinien basierend auf einer individuellen Risikoanalyse casinospezifisch festzulegen und zu formulieren. Nach eingehender Prüfung aller internen Richtlinien durch die ESBK erfolgte im Dezember 2007 für jedes Casino einzeln eine schriftliche Rückmeldung mit Anmerkungen und Empfehlungen. Die Umsetzung und Einhaltung der per 1. Januar 2008 zur Anwendung gelangenden internen Richtlinien wird die ESBK anlässlich spezifischer GwG-Inspektionen im Verlaufe des Jahres 2008 überprüfen.

Aufgrund des gestaffelten Inkrafttretens der neuen GwV ESBK erfolgten die Inspektionen im Jahr 2007 noch unter dem Blickwinkel der alten VESBK-BGW. Grundsätzlich erwies sich die Einhaltung bzw. die Umsetzung der Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei in den Spielbanken als befriedigend. Im Rahmen der ordentlichen Inspektionen, resp. ab Mai

2007 im Rahmen der erweiterten Inspektionen, prüfte die ESBK sämtliche GwG-relevanten Bereiche (organisatorische Massnahmen, Dokumentationspflicht, Unterbrechung und Ablehnung der Geschäftsbeziehung, Pflichten bei Geldwäschereverdacht, Durchführung und Dokumentation der internen Kontrollen, Ausbildungskontrolle) auf der ersten Risikoebene (Ebene Spieler). Abgesehen von kleineren Unzulänglichkeiten in einigen wenigen Casinos wurden die Vorgaben erfüllt, die sich aus den gesetzgeberischen und reglementarischen Vorschriften zur Einhaltung und Umsetzung der Sorgfaltspflichten ergeben.

2.5. Finanzaufsicht

2007 wurden zahlreiche Wechsel im Aktionariat einzelner Casinos sowie verschiedene Transaktionen gründlich überprüft, welche von oder mit Aktionären vorgenommen wurden. Diese Prüfungen umfassten regelmässig die Kontrollen hinsichtlich des guten Rufes, der einwandfreien Geschäftsführung sowie der sauberen Mittelherkunft.

Als äusserst zeitaufwändig erwiesen sich die Abklärungen, die im Zusammenhang mit der Gewährung von Steuererleichterungen aufgrund von Aufwendungen einzelner Casinos im öffentlichen Interesse (vgl. Art. 42 Abs. 1 SBG) vorgenommen werden mussten.

Ein Thema war auch die Schaffung des neuen Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) sowie der zugehörigen Verordnung (RAV), womit die Anforderungen an die Revisionsstellen umfassend geregelt werden. Dies hatte eine Anpassung der VSBG zur Folge.

Daneben verfasste die ESBK eine Stellungnahme zur Mehrwertsteuerreform. Die ESBK hat sich dafür ausgesprochen, die bisherige Ausnahme von der Steuerpflicht für Casinos aus steuersystematischen Gründen aufrechtzuerhalten.

Die Erläuterungsberichte, welche der ESBK gestützt auf Artikel 76 VSBG zugestellt wurden, hat sie analysiert. Aufgrund der Berichterstattung der Revisionsorgane verschafft sich die ESBK Gewissheit darüber, dass die Spielbanken die Vorschriften über die Rechnungslegung vollumfänglich respektieren. Die Analyse der Erläuterungsberichte gestattet es der ESBK ebenfalls, sich einen Überblick über wichtige Kennzahlen zu gewinnen. Diesbezüglich zeigte sich 2007, dass bei steigendem BSE die durchschnittliche Eigenkapitalquote von 59,9 Prozent (2005) auf 62,9 Prozent (2006) bzw. auf 64,5 Prozent (2007) gestiegen ist. Die Eigenkapitalrentabilität stieg derweil von 24,3 Prozent (2005) auf 29,4 Prozent (2006) bzw. auf 31,7 Prozent (2007). Während 2006 60 Millionen Franken als Dividenden ausgeschüttet

wurden, erhöhte sich dieser Betrag auf 79 Millionen Franken im Jahr 2007.

Die Anstrengungen, den Erläuterungsbericht konzeptionell den aktuellen Bedürfnissen anzupassen, wurden weitergetrieben. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern des Sekretariates und je drei Vertretern der Casinos sowie der Revisionsstellen, hat eine neue Vorlage für den Erläuterungsbericht erarbeitet. Ziel war es, eine einfache und klare Vorlage zu schaffen. Mit dem neuen Erläuterungsbericht sollen bisher bestehende Doppelspurigkeiten möglichst beseitigt und der Prüfungsauftrag an die Revisionsstellen präziser definiert werden. Zudem wird eine Anpassung an neueste Entwicklungen im Bereich der Aufsicht und der Prüfung vorgenommen.

3. Spielbankenabgabe

3.1. Bruttospielertrag und Spielbankenabgabe

Die Spielbanken erzielten 2007 1 019,6 Millionen Franken Bruttospielertrag (BSE; vgl. zum Ganzen Tabelle am Ende dieses Kapitels), was einer Steigerung um 64,8 Millionen Franken im Vergleich zum Vorjahr (2006: Fr. 954,8 Mio.) entspricht. Somit verzeichneten sie ein beträchtliches Wachstum (+ 6,8 %), wenn dieses im Vergleich zu den Vorjahren auch etwas geringer ausfiel (2006: + 9,2 %; 2005: + 13,7 %).

Das Wachstum ist in erster Linie auf eine Steigerung im Bereich der Geldspielautomaten zurückzuführen, die für sich alleine im Jahr 2007 806,1 Millionen Franken generierten (79,1 % des Gesamt-BSE), somit 58,5 Millionen Franken mehr als 2006 (+ 7,8 %). An den Tischen wurden 213,5 Millionen Franken generiert (20,9 % des gesamten BSE), was einer Erhöhung von 6,3 Millionen Franken im Vergleich zum Vorjahr entspricht (+ 3 %).

Die Casinos entrichteten 2007 eine Spielbankenabgabe in Höhe von insgesamt 539,4 Millionen Franken, was Mehreinnahmen von 44 Millionen Franken im Vergleich zum Vorjahr entspricht (2006: Fr. 495,4 Mio.; plus 8,9 %). Hiervon gingen 455,7 Millionen Franken an den Ausgleichsfonds der AHV (2006: Fr. 417,6 Mio.; + 9,1 %), währenddem die Standortkantone der B-Casinos insgesamt 83,7 Millionen Franken vereinnahmen konnten (2006: Fr. 77,8 Mio.; + 7,6 %). Die Steuersätze variierten zwischen 25,88 und 60,55 Prozent, wobei der Durchschnittsatz 52,9 Prozent betrug (54,88 % für die A-Casinos und 50,05 % für die B-Casinos).

3.2. Steuererleichterungen

Gestützt auf Artikel 41 Absatz 4 SBG kann der Bundesrat den Basissteuersatz während der ersten vier Betriebsjahre der Spielbanken bis auf 20 Prozent senken. Diese Erleichterung war als Starthilfe gedacht, welche den Casinos ein Fortkommen auch unter schwierigen Anfangsbedingungen gestatten sollte. Nachdem die Einführungszeit von vier Jahren für sämtliche Casinos abgelaufen ist, wird diese Erleichterung in Zukunft nicht mehr gewährt werden können. Ein letztes Mal gewährte der Bundesrat deshalb für das Jahr 2006 den Casinos Davos und St. Moritz eine Reduktion.

Der Bundesrat kann für B-Casinos den Abgabesatz um höchstens einen Viertel reduzieren, sofern die Erträge der Spielbank in wesentlichem Umfang für öffentliche Interessen der Region, namentlich zur Förderung kultureller Tätigkeiten oder für gemeinnützige Zwecke, verwendet werden. Im Berichtsjahr haben drei Spielbanken eine entsprechende Erleichterung beantragt, somit eine Spielbank mehr als 2006.

Spielbank	2007					2006				
	BSE	Abgabesatz	Spielbanken- abgabe	Anteil Bund	Anteil Kanton	BSE	Abgabesatz	Spielbanken- abgabe	Anteil Bund	Anteil Kanton
	CHF	%	CHF	CHF	CHF	CHF	%	CHF	CHF	CHF
Baden	107'408'140	57.84%	62'126'512	62'126'512	0	101'543'942	56.56%	57'435'153	57'435'153	0
Basel	103'004'223	56.89%	58'603'378	58'603'378	0	94'211'769	54.81%	51'639'121	51'639'121	0
Montreux	115'682'619	59.43%	68'746'095	68'746'095	0	102'490'097	56.78%	58'192'078	58'192'078	0
Lugano²	113'114'607	58.96%	66'691'685	66'691'685	0	108'797'221	58.12%	63'237'777	63'237'777	0
Bern	58'115'298	46.41%	26'973'602	26'973'602	0	59'688'027	46.76%	27'912'816	27'912'816	0
Luzern	52'604'559	45.21%	23'781'576	23'781'576	0	48'889'152	44.42%	21'714'588	21'714'588	0
St. Gallen	51'532'380	44.98%	23'178'133	23'178'133	0	47'054'088	44.03%	20'719'208	20'719'208	0
Total A	601'461'824	54.88%	330'100'981	330'100'981	0	562'674'295	53.47%	300'850'740	300'850'740	0
Bad Ragaz	24'736'624	42.35%	10'474'896	6'284'938	4'189'959	22'279'557	41.83%	9'319'994	5'591'996	3'727'998
Courrendlin	13'769'388	40.33%	5'553'143	3'331'886	2'221'257	11'097'033	40.05%	4'444'783	2'666'870	1'777'913
Crans-Montana²	22'964'235	25.88%	5'943'661	3'566'197	2'377'464	20'160'870	25.40%	5'120'319	3'072'192	2'048'128
Davos	3'298'947	26.67%	879'719	527'831	351'888	3'242'778	13.33%	432'370	259'422	172'948
Granges-Paccot²	25'110'114	40.30%	10'118'167	6'070'900	4'047'267	21'860'281	41.75%	9'125'729	5'475'438	3'650'292
Interlaken	13'251'257	40.26%	5'335'528	3'201'317	2'134'211	12'120'364	40.14%	4'864'951	2'918'971	1'945'980
Mendrisio^{1,2}	128'449'629	60.55%	77'777'998	46'666'799	31'111'199	132'659'381	61.09%	81'035'037	48'621'022	32'414'015
Meyrin	86'512'929	57.14%	49'432'650	29'659'590	19'773'060	72'314'621	53.64%	38'789'954	23'273'972	15'515'982
Locarno²	33'661'909	44.34%	14'924'192	8'954'515	5'969'677	31'950'728	43.94%	14'039'871	8'423'923	5'615'949
Pfäffikon	42'478'384	46.40%	19'710'287	11'826'172	7'884'115	41'650'505	46.20%	19'244'283	11'546'570	7'697'713
Schaffhausen	18'960'354	41.18%	7'807'358	4'684'415	3'122'943	18'370'670	41.07%	7'544'948	4'526'969	3'017'979
St. Moritz²	4'952'279	26.67%	1'320'608	792'365	528'243	4'434'329	13.33%	591'244	354'746	236'498
Total B	418'146'048	50.05%	209'278'206	125'566'924	83'711'282	392'141'115	49.62%	194'553'485	116'732'091	77'821'394
Total A+B	1'019'607'872	52.90%	539'379'187	455'667'904	83'711'282	954'815'411	51.88%	495'404'225	417'582'831	77'821'394

¹ Provisorische Veranlagung 2006

² Provisorische Veranlagung 2007

4. Geldspiel ausserhalb der Casinos

4.1. Legales Geldspiel

Geschicklichkeitsspiele um Geld dürfen auch ausserhalb von konzessionierten Spielbanken organisiert und betrieben werden, sofern das kantonale Recht dies erlaubt. Die Kantone können Geschicklichkeitsspielautomaten bewilligen, bei denen gegen einen Einsatz um Geld gespielt werden kann, sofern die ESBK diese als solche qualifiziert hat. Nicht automatisierte Spiele können auch ohne eine entsprechende Qualifikation der ESBK organisiert und durchgeführt werden, allerdings gilt auch hier das Verbot der Glücksspiele ausserhalb von konzessionierten Spielbanken.

Im Verlaufe des Jahres 2007 hat die ESBK wieder (wie im Vorjahr) fünfzehn neue Geschicklichkeitsspielautomaten anerkannt und in fünfzehn Fällen (zwei weniger als im Vorjahr) Abänderungen an bereits als Geschicklichkeitsspielautomaten qualifizierten Geräten zugelassen.

Im Jahre 2006 qualifizierte die ESBK einen Apparatetypen von Amtes wegen als Glücksspielautomaten, der von den Betreibern als Warenverkaufsautomat dargestellt wurde. Dieser Entscheid wurde angefochten und im Berichtsjahr vom Bundesgericht entschieden. Das Bundesgericht folgte der Auffassung der ESBK.

Während die vergangenen Jahre im Abgrenzungsbereich vor allem durch Automatenqualifikationen geprägt waren, beschäftigte sich die ESBK im Berichtsjahr intensiv mit dem nicht automatisierten Pokerspiel. Wie vorne unter 1.6. ausgeführt, stellte sie fest, dass Poker Cash Games Glücksspiele sind, Turniere jedoch unter Umständen Geschicklichkeitsspiele sein können. Auf Gesuch hin qualifizierte sie im Dezember erstmals 24 Texas Hold'em No Limit Pokerturniere, als Geschicklichkeitsspiele.

4.2. Illegales Geldspiel

Die Aktionen (strafrechtliche Verfolgung und Qualifikation von Amtes wegen) der ESBK im Jahre 2006 gegen die als Kaugummiautomaten getarnten Glücksspielautomaten bewirkten im Berichtsjahr eine deutliche Beruhigung auf dem Markt. Die ESBK eröffnete wegen des Betriebs von solchen Automaten 29 Strafverfahren, in deren Verlauf sie 42 Geräte beschlag-

nahmte und einzog. Auch die als Geldwechselautomaten getarnten Glücksspielautomaten konnte die ESBK mit ihrem strafrechtlichen Vorgehen im Vorjahr vom Markt entfernen. Im Berichtsjahr wurden der ESBK keine weiteren getarnten Glücksspielautomaten angezeigt. Allerdings befasste sie sich im Jahr 2007 vermehrt mit Fällen von nichtautomatisierten illegalen Spielen. Knapp die Hälfte der neu eröffneten Fälle betraf solche Spiele.

Die ESBK musste im Jahre 2007 mit 67 Fällen deutlich weniger Strafverfahren als in den Vorjahren eröffnen. Sie fällte 318 Strafentscheide in 139 Verfahren.

Gleich zu Beginn des Berichtsjahres beschloss die ESBK, ihre Bussenpraxis für Fälle ab dem Jahre 2007 zu verschärfen; sie publizierte dies auf ihrer Homepage. Diesen Entscheid begründete sie mit dem langjährigen Bestehen des Spielbankengesetzes und der damit verbundenen verbreiteten Kenntnis der Straftatbestände in der Bevölkerung. Die Abnahme der Straffälle im Berichtsjahr ist wahrscheinlich nicht zuletzt auf diese Publikation zurückzuführen. Auffällig ist jedenfalls, dass massiv weniger Straftatbestände wegen illegalen Betriebs von Glücksspielautomaten angezeigt und verfolgt wurden.

Ein weiterer Grund für die Abnahme der Straffälle ist möglicherweise auch die inzwischen gefestigte Zusammenarbeit mit den von den Kantonen zur Verfügung gestellten externen Untersuchungsbeamten der ESBK, welche bis auf die Stufe der regionalen Polizeicorps eine gut vernetzte, partnerschaftliche Verfolgung des illegalen Glücksspiels erlaubt. Die fortschreitende Sensibilisierung der kantonalen Behörden auf die Straftatbestände des SBG ist auch durch interessierte Rückfragen spürbar geworden.

5. Bereichsübergreifende Tätigkeiten

5.1. Parlamentarische Vorstösse

Im März reichten die Parlamentsmitglieder Ständerätin Amgwerd, Nationalrat Darbellay, Nationalrat Burkhalter und Nationalrat Recordon Interpellationen ein. Inhaltlich nahmen sie Anstoss am Entscheid der ESBK in Sachen Tactilo. Sie stellten die Unvoreingenommenheit der ESBK in Frage und warfen ihr vor, verschiedene Verfahrensfehler begangen zu haben. In seinen Antworten führte der Bundesrat aus, die ESBK als unabhängige Behörde sei gehalten, darüber zu wachen, dass die Bestimmungen des Spielbankengesetzes eingehalten werden. Er wies darauf hin, dass die entsprechende Verfügung angefochten worden sei, weshalb es nun an den Justizbehörden liege, sich zur formellen und materiellen Gültigkeit der angefochtenen Verfügung zu äussern. Mit Ausnahme der Interpellation Recordon wurden die Vorstösse von den Räten behandelt und erledigt.

Am 7. März 2007 erkundigte sich auch Nationalrat Berberat mittels Anfrage beim Bundesrat, wie sich dieser zum Entscheid der ESBK in Sachen Tactilo stelle. Nationalrat Berberat befürchtete, dass durch den Entscheid eine der Haupteinnahmequellen im Schweizer Vereinswesen versiegen und die Gewinne des erlaubten Glücksspiels ausländischen Unternehmen statt den schweizerischen Lotterieveranstaltern - und damit mittelbar gemeinnützigen Zwecken - zufließen würden. Der Bundesrat antwortete, dass er es nicht als angebracht erachte, seine Meinung über ein laufendes Justizverfahren kundzutun, welches von der ESBK als unabhängiger Kommission im Rahmen ihrer Kompetenzen angehoben worden war.

Am 22. März 2007 reichte Ständerat Hans Hess eine parlamentarische Initiative ein. Er beantragte, die Bestimmungen über Geschicklichkeitsautomaten auf Gesetzesstufe und/oder Verordnungsebene dahingehend anzupassen, dass der kommerzielle Betrieb solcher Automaten ermöglicht werde. Die Behandlung dieser parlamentarischen Initiative steht noch aus.

Ständerat Lombardi reichte am 23. März 2007 ein Postulat ein, mit welchem er den Bundesrat einlud, eine Lockerung der Angebotsrestriktionen für Spielbanken mit einer B-Konzession und die Erhöhung der Anzahl der zugelassenen Glücksspielautomaten zu prüfen. In seiner Antwort wies der Bundesrat darauf hin, dass die Angebotsrestriktionen für B-Casinos vom Gesetzgeber bewusst geschaffen worden waren. Er hielt es nicht für angebracht, die Unterscheidungsmerkmale der beiden Kategorien von Spielbanken partiell und einseitig abzuschwächen, ohne auf die Gesamtproblematik einzugehen. Er erklärte sich deshalb zwar bereit, eine Lockerung der Angebotsrestriktionen zu prüfen, dies aber nur, wenn es im Rahmen

einer künftig zu führenden gesamtheitlichen Diskussion über die Annäherung der Kategorien A und B geschehe. Der Bundesrat beantragte deshalb die Annahme des Postulates.

Am 4. Oktober 2007 reichte Frau Nationalrätin Menétrey-Savary eine Motion ein, mit welcher der Bundesrat beauftragt werden sollte, das SBG sowie die VSBG, und ebenfalls das Lotteriegesez zu revidieren; dies mit dem Ziel, die Werbemöglichkeiten der Glücksspielanbieter zu reglementieren und ein Kontrollorgan zu schaffen, welches von der ESBK unabhängig sei. Der Bundesrat machte in seiner Antwort geltend, die bestehenden Erlasse enthielten ausreichende Grundlagen, um die Werbeaktionen der Glücksspielanbieter wirksam zu kontrollieren, sofern dies erforderlich sei. Mit der ESBK und der interkantonalen Lotterie- und Wettkommission (Comlot) existierten die für den Vollzug notwendigen Aufsichtsbehörden, weshalb die Schaffung eines unabhängigen Kontrollorgans zu Synergie- und Effizienzverlusten sowie zu einer Erhöhung der Überwachungskosten führen würde. Aus diesen Gründen beantragte der Bundesrat die Ablehnung der Motion, deren Behandlung noch aussteht.

Nationalrat Mathys reichte am 4. Oktober 2007 eine Motion des Inhalts ein, im Rahmen einer gesetzlichen Regelung sowohl die Teilnahme an als auch die Veranstaltung von privaten Pokerspielen im Freundeskreis zu legalisieren. Am 23. Oktober 2007 wurde die Motion zurückgezogen.

5.2. Beschwerdeverfahren

Im Jahre 2007 wurde lediglich eine Verfügung der ESBK durch Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten. Die Angelegenheit ist nach wie vor hängig. Das Bundesverwaltungsgericht wird zu beurteilen haben, ob die Beschwerde führende Spielbank, die im Besitz einer Konzession B ist, gegen aussen unter der Bezeichnung Grand Casino auftreten darf, was die ESBK verneint hatte.

Zwei Fälle wurden durch einen Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts abgeschlossen. In einem Fall unterlag die ESBK, die ein Gesuch einer Spielbank mit einer Konzession B um Inbetriebnahme eines Jackpots ablehnte, der mehrere Jackpotsummen verwaltet. Im anderen Fall hiess das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde teilweise gut, gab indes der ESBK in der Hauptsache recht, indem es feststellte, dass eine Konzessionsverletzung begeht, wer als leitender Angestellter in der Spielbank selbst spielt, obschon er einem gesetzlichen Spielverbot unterliegt. Der erste Entscheid blieb unangefochten und erwuchs in Rechtskraft, das andere Urteil wurde von der betroffenen Person an das Bundesgericht weitergezo-

gen.

In einem weiteren Fall stützte das Bundesverwaltungsgericht die Verfügung der ESBK, welche einer Spielbank untersagt hatte, Glücksspielautomaten bei einer Firma zu beziehen, die ihrerseits die wesentlichen Bauteile (so insbesondere die Software) bei einem Hersteller bezog, der gleichzeitig (als Inhaber von mehr als 20 % der Aktien) massgebender Aktionär der Spielbank ist. Dieser Entscheid wurde mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen und ist nach wie vor hängig.

Ende des Jahres 2007 waren fünf Verfahren hängig, wovon eines sistiert ist.

5.3. Internationale Beziehungen

Die Vertreter der Aufsichtsbehörden über das Glücksspiel aus ganz Europa trafen sich vom 13. bis zum 17. Juni 2007 in Dubrovnik zum Jahrestreffen der GREF (Gaming Regulators European Forum). Die Teilnehmer lieferten einen Überblick über die Entwicklungen im Spielbereich in ihrem jeweiligen Heimatland, vor allem, was Gesetzesänderungen, aber auch die Entwicklungen in gewissen Spezialbereichen sowie Änderungen im Angebot der Spielindustrie betrifft. Anlass zu fruchtbaren Diskussionen gaben die per Internet angebotenen Glücksspiele. Es liess sich feststellen, dass mehr oder weniger überall in Europa Verfahren gegen Anbieter von Internetspielen angehoben worden waren. In den Arbeitsgruppen beschäftigte man sich unter anderem mit Spielen, die von den Massenmedien angeboten werden; diesbezüglich musste festgestellt werden, dass wirksame Kontrollinstrumente hierfür in aller Regel fehlen. Im Übrigen befassten sich die Teilnehmer mit Fragen der Geldwäscherei sowie der Spielsucht.

Ende Januar 2007 besuchten Mitarbeitende des Sekretariates die International Casino Exhibition in London. Sie hatten Gelegenheit, die Vertreter zweier neuer Laboratorien zu treffen, welche die ESBK im Vorjahr als Zertifizierungsstellen anerkannt hatte. Zudem konnten sie sich einen Überblick über diverse technische Neuerungen verschaffen, namentlich was automatisierte Spieltische und die elektronische Überwachung von Tischspielen betrifft.

Anlässlich der Messe bot sich auch die Gelegenheit, Vertreter anderer Aufsichtsbehörden zu treffen.

Die ESBK wurde 2007 von zwei ausländischen Delegationen besucht. Es handelte sich hierbei um die bulgarischen sowie die chilenischen Spielbanken-Aufsichtsbehörden. Die ESBK

konnte den Besuchern das Aufsichtssystem in der Schweiz präsentieren. Die Treffen boten zudem die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch.

6. Ressourcen

6.1. Personal

Per 1. Januar 2007 arbeiteten bei der ESBK 32 Personen (29,5 Vollzeitstellen). Im Verlauf des Jahres verliessen fünf Mitarbeitende das Sekretariat; sechs Personen traten neu ein. Am 31. Dezember 2007 waren 33 Personen (30,7 Vollzeitstellen) für die ESBK tätig.

Gegenüber 2006 reduzierte sich der Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern französischer Sprache auf 27,5 Prozent. Italienischer Muttersprache sind 2,5 Prozent der Mitarbeitenden, während der Anteil der deutschsprachigen Mitarbeitenden 70 Prozent beträgt. 50,5 Prozent der Angestellten sind Frauen.

6.2. Finanzen

Ausgaben

Die Ausgaben der ESBK betragen im Jahr 2007 6,903 Millionen Franken. Der Hauptanteil entfiel mit 4,735 Millionen Franken auf die Personalkosten. Im Weiteren wurden 972 000 Franken für Verwaltungsaufwand aufgewendet. Darüber hinaus sind 330 149 Franken als Entschädigungen für die Kantone und 158 307 Franken für Honorare der Mitglieder der Spielbankenkommission aufgewendet worden. Für die Informatik sind Kosten von 338 890 Franken aufgelaufen. Der Aufwand für Aufträge an externe Experten betrug 155 300 Franken.

Einnahmen

Die Einnahmen 2007 setzen sich hauptsächlich aus der Aufsichtsabgabe von 2,792 Millionen Franken, der Gebühr für die Erhebung der Spielbankenabgabe von 1,143 Millionen Franken sowie den Verwaltungsgebühren aus Straf- und Verwaltungsverfahren von 734 064 Franken zusammen. Im Weiteren konnten aus Bussen, Verwaltungssanktionen und eingezogenen Vermögenswerten insgesamt 1,583 Millionen Franken Einnahmen erzielt werden.

Die Ausgaben der ESBK setzen sich wie folgt zusammen:

Ausgaben der ESBK im Jahr 2007		CHF
Mitglieder der Kommission		158 307
Mitarbeiter/Innen des Sekretariates		4 735 377
Verwaltungsaufwand (Infrastruktur)		971 542
Informatik		338 890
Entschädigungen an Kantone		330 149
Aufträge an externe Experten		155 300
Debitorenverluste ²		213 534
	Total	6 903 100

Die Einnahmen der ESBK setzen sich wie folgt zusammen:

Einnahmen der ESBK im Jahr 2007		CHF
Aufsichtsabgabe 2007		2 791 803
Steuergebühr Erhebung Spielbankenabgabe		1 143 229
Verwaltungsverfahren	Verfahrensgebühren Casinos	337 825
	Verfahrensgebühren Abgrenzung	234 560
Strafverfahren	Verfahrenskosten	161 679
	Total	4 669 096

Weitere von der ESBK einkassierte Beträge:

Bussen, Ersatzforderungen, eing. Vermögenswerte & Rückerstattungen		CHF
Ersatzforderungen		1 166 521
Eingezogene Vermögenswerte		155 935
Bussen		260 374
Kostenrückerstattungen und Anpassungen von Rückstellungen		54 981
	Total	1 637 811

² Debitorenverluste (d.h. Verluste durch uneinbringliche Forderungen) werden nach dem Bruttoprinzip verbucht.

7. Finanzkennzahlen

7.1. Gesamtüberblick

Die nachfolgenden Tabellen enthalten ausgewählte finanzielle Angaben und Eckwerte aus den Jahresrechnungen der Spielbanken und aus den durch die Revisoren nach Artikel 76 VSBG erstellten Erläuterungsberichten. Die Angaben zum Bruttospielertrag und zur Spielbankenabgabe stammen aus den Veranlagungsverfügungen. Die vereinfachten Beziehungsorganigramme geben jenen Stand wieder, der von der ESBK am 31.12.2007 genehmigt worden war.

Die Jahresrechnungen wurden gemäss Art. 74 VSBG nach den IFRS erstellt.

KCHF	2007	2006	Δ
Bruttospielertrag	1 019 608	954 815	+ 6.8 %
Spielbankenabgabe	539 379	495 432	+ 8.9 %
Nettospielertrag	480 229	459 383	+ 4.5 %
Personalaufwand	206 956	204 939	+ 1.0 %
Betriebsaufwand	151 786	145 704	+ 4.2 %
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	168 979	142 618	+ 18.5 %
Ertragssteuern	40 157	33 382	+ 20.3 %
Jahresgewinne	142 041	117 594	+ 20.8 %
Umlaufvermögen per 31.12.	392 535	330 236	+ 18.9 %
Anlagevermögen per 31.12.	379 062	396 068	- 4.3 %
Kurzfristiges Fremdkapital per 31.12.	248 445	246 751	+ 0.7 %
Langfristiges Fremdkapital per 31.12.	72 781	70 660	+ 3 %
Eigenkapital per 31.12.	464 017	408 894	+ 13.5 %
Personaleinsatz			
Personalbestand per 31.12	2 311	2 287	+ 1.0%

Eigenkapital, Bilanzsumme, Bruttospielertrag (BSE)

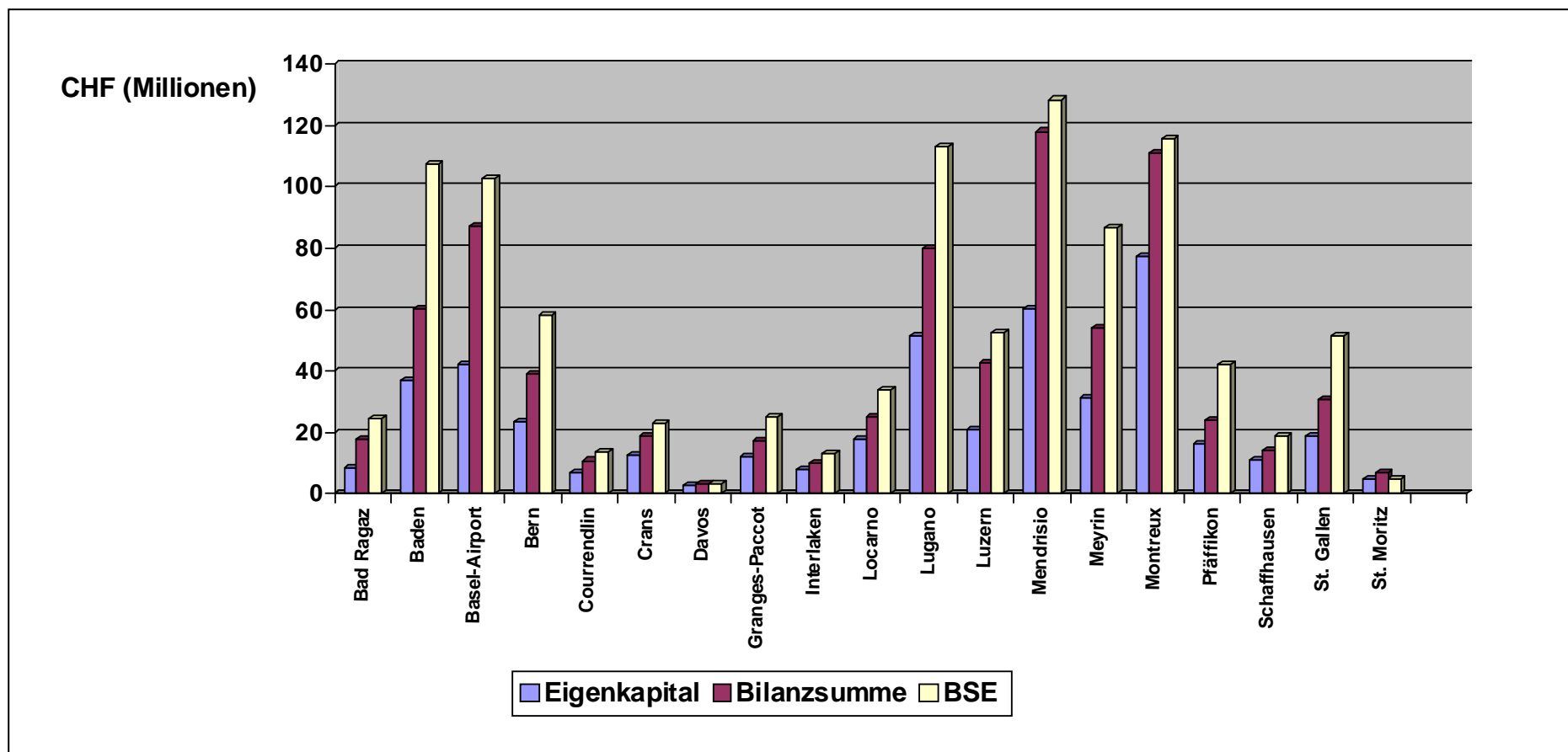


Fig. 1 : Eigenkapital, Bilanzsumme, Bruttospielertrag per 31.12.2007

Mitarbeiterbestand der Casinos

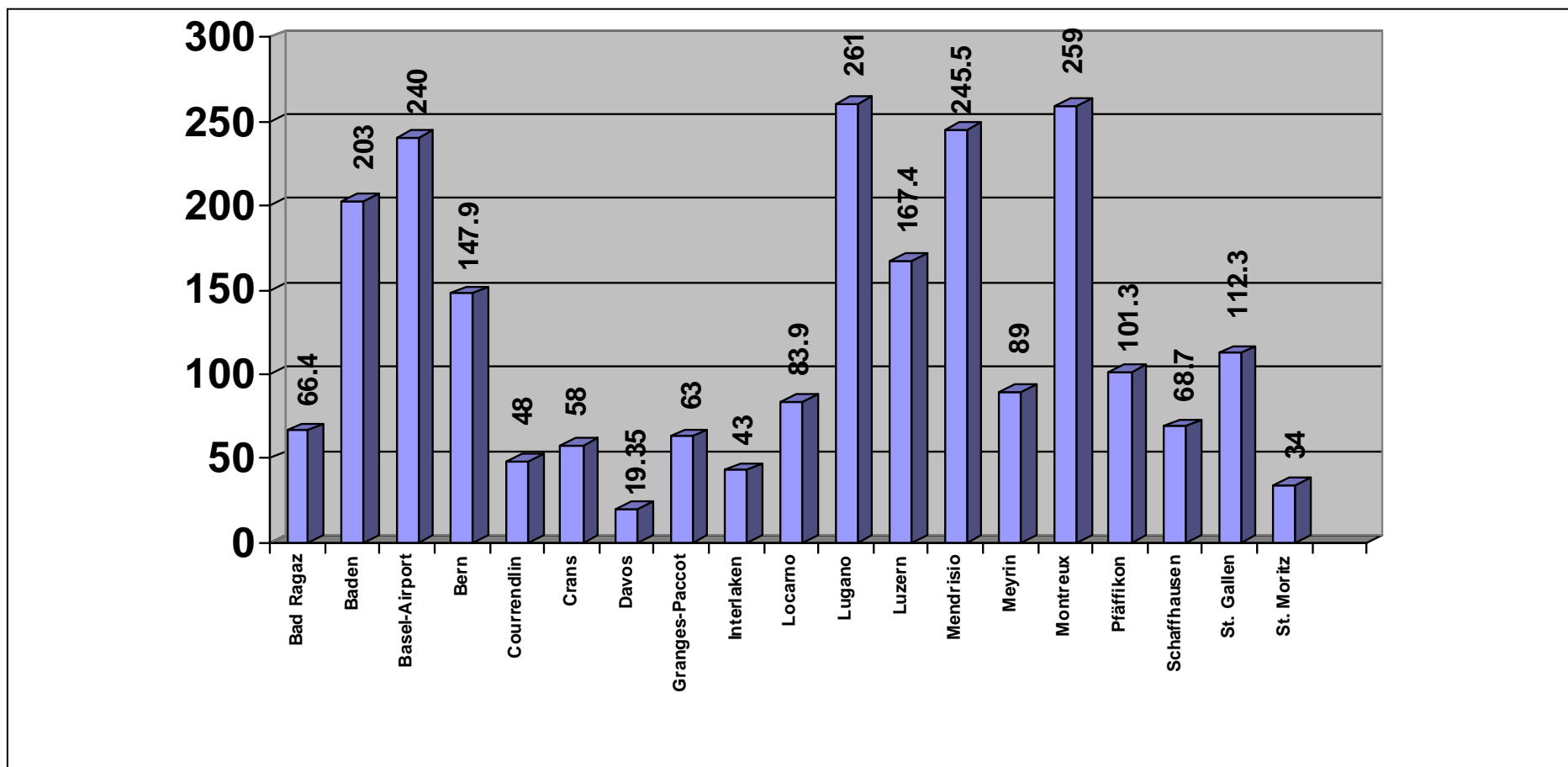


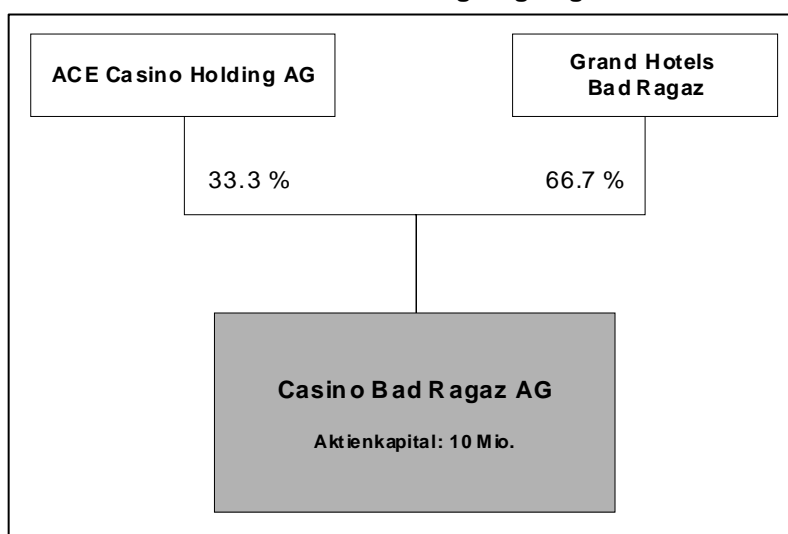
Fig. 2 : Mitarbeiterbestand der Spielbanken per 31.12.2007

7.2. Angaben aus den Casinos (in alphabetischer Reihenfolge)

7.2.1 Bad Ragaz

Betriebskonzessionärin	Casino Bad Ragaz AG
Konzessionstyp	B
Tischspiele	7
Geldspielautomaten	131

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



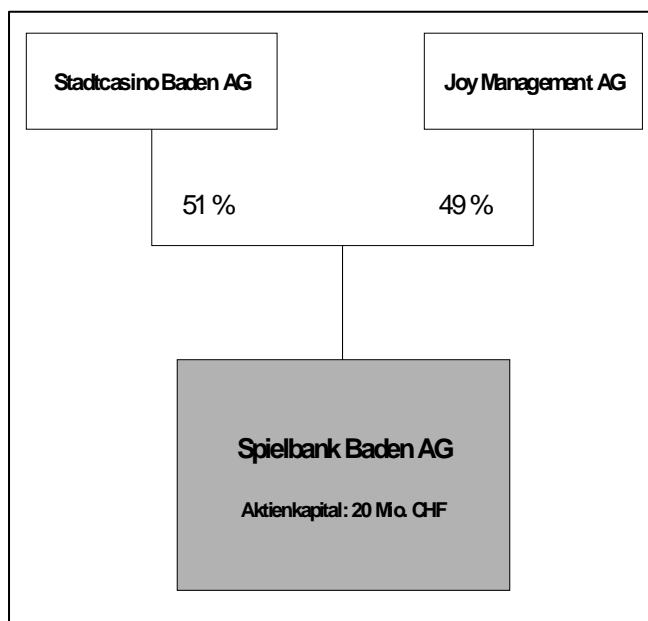
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2007 (KCHF)
Umlaufvermögen	3 203
Anlagevermögen	14 408
Kurzfristiges Fremdkapital	7 211
Langfristiges Fremdkapital	2 133
Eigenkapital	8 267
Bilanzsumme	17 611
Erfolgsrechnung	1.1. - 31.12.2007 (KCHF)
Bruttospielertrag	24 737
Spielbankenabgabe	10 475
Nettospielertrag	14 262
Personalaufwand	5 758
Betriebsaufwand	3 881
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	5 226
Ertragssteuern	996
Jahresgewinn	4 221
Personal [Vollzeit]	31.12.2007
Mitarbeiterbestand	66

7.2.2 Baden

Betriebskonzessionärin	Spielbank Baden AG
Konzessionstyp	A
Tischspiele	27
Geldspielautomaten	311

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



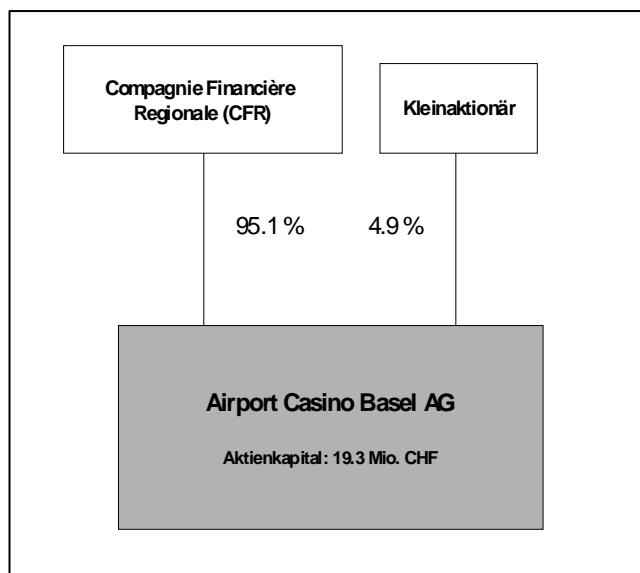
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2007 (KCHF)
Umlaufvermögen	45 359
Anlagevermögen	15 002
Kurzfristiges Fremdkapital	21 925
Langfristiges Fremdkapital	1 342
Eigenkapital	37 094
Bilanzsumme	60 361
Erfolgsrechnung	1.1. - 31.12.2007 (KCHF)
Bruttospielertrag	107 408
Spielbankenabgabe	62 127
Nettospielertrag	45 281
Personalaufwand	21 374
Betriebsaufwand	16 369
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	14 944
Ertragssteuern	3 452
Jahresgewinn	12 358
Personal [Vollzeit]	31.12.2007
Mitarbeiterbestand	203

7.2.3 Basel

Betriebskonzessionärin	Airport Casino Basel AG
Konzessionstyp	A
Tischspiele	15
Geldspielautomaten	340

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



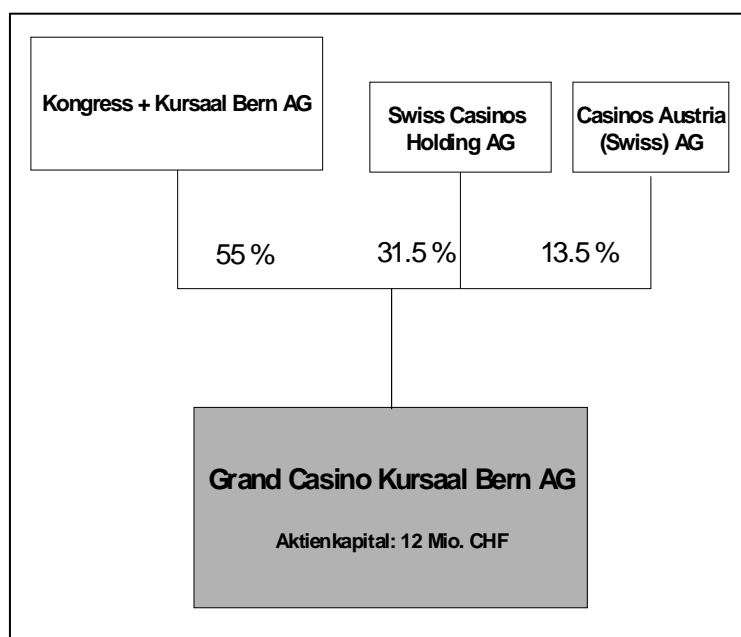
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2007 (KCHF)
Umlaufvermögen	22 279
Anlagevermögen	64 909
Kurzfristiges Fremdkapital	30 030
Langfristiges Fremdkapital	15 000
Eigenkapital	42 158
Bilanzsumme	87 188
Erfolgsrechnung	1.1. - 31.12.2007 (KCHF)
Bruttospielertrag	103 004
Spielbankenabgabe	58 603
Nettospielertrag	44 401
Personalaufwand	20 746
Betriebsaufwand	8 403
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	17 540
Ertragssteuern	4 633
Jahresgewinn	14 135
Personal [Vollzeit]	31.12.2007
Mitarbeiterbestand	240

7.2.4 Bern

Betriebskonzessionärin	Grand Casino Kursaal Bern AG
Konzessionstyp	A
Tischspiele	15
Geldspielautomaten	266

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



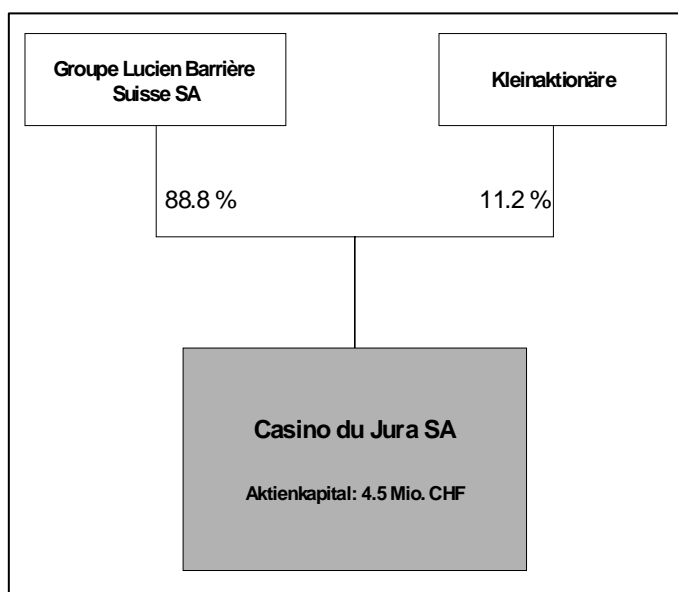
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2007 (KCHF)
Umlaufvermögen	19 357
Anlagevermögen	19 469
Kurzfristiges Fremdkapital	13 643
Langfristiges Fremdkapital	15 240
Eigenkapital	23 586
Bilanzsumme	38 826
Erfolgsrechnung	1.1. - 31.12.2007 (KCHF)
Bruttospielertrag	58 115
Spielbankenabgabe	26 974
Nettospielertrag	31 141
Personalaufwand	12 960
Betriebsaufwand	8 637
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	11 457
Ertragssteuern	2 489
Jahresgewinn	9 012
Personal [Vollzeit]	31.12.2007
Mitarbeiterbestand	148

7.2.5 Courrendlin

Betriebskonzessionärin	Casino du Jura SA
Konzessionstyp	B
Tischspiele	6
Geldspielautomaten	95

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



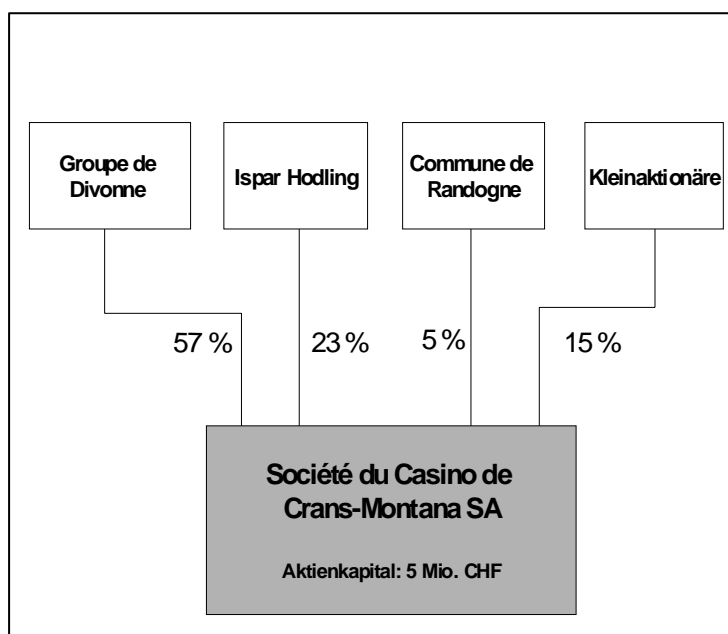
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2007 (KCHF)
Umlaufvermögen	5 599
Anlagevermögen	5 265
Kurzfristiges Fremdkapital	4 035
Langfristiges Fremdkapital	0
Eigenkapital	6 829
Bilanzsumme	10 864
Erfolgsrechnung	1.1. - 31.12.2007 (KCHF)
Bruttospielertrag	13 769
Spielbankenabgabe	5 553
Nettospielertrag	8 216
Personalaufwand	3 467
Betriebsaufwand	2 099
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	1 974
Ertragssteuern	460
Jahresgewinn	1 629
Personal [Vollzeit]	31.12.2007
Mitarbeiterbestand	48

7.2.6 Crans-Montana

Betriebskonzessionärin	Société du Casino de Crans-Montana SA
Konzessionstyp	B
Tischspiele	7
Geldspielautomaten	132

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



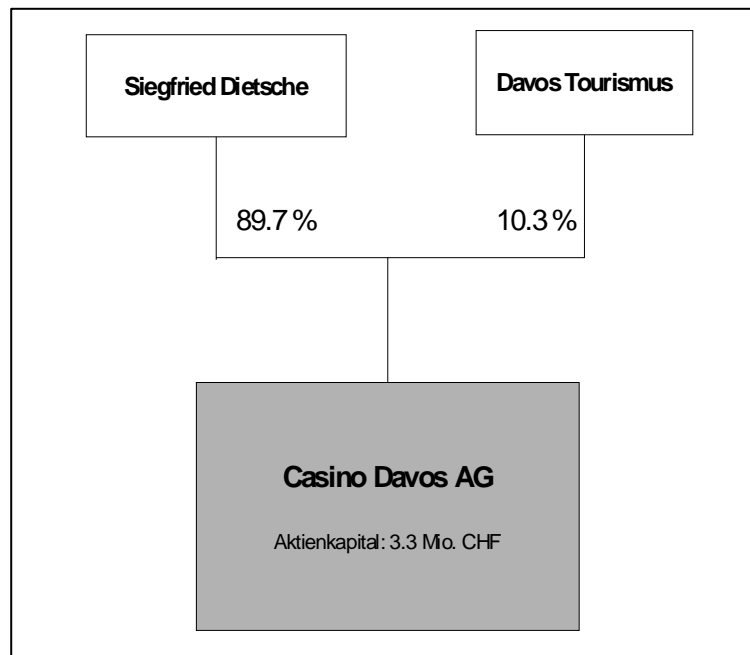
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2007 (KCHF)
Umlaufvermögen	14 005
Anlagevermögen	5 069
Kurzfristiges Fremdkapital	6 235
Langfristiges Fremdkapital	0
Eigenkapital	12 839
Bilanzsumme	19 074
Erfolgsrechnung	1.1. - 31.12.2007 (KCHF)
Bruttospielertrag	22 964
Spielbankenabgabe	5 944
Nettospielertrag	17 020
Personalaufwand	4 255
Betriebsaufwand	4 034
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	8 316
Ertragssteuern	1 860
Jahresgewinn	6 769
Personal [Vollzeit]	31.12.2007
Mitarbeiterbestand	58

7.2.7 Davos

Betriebskonzessionärin	Casino Davos AG
Konzessionstyp	B
Tischspiele	5
Geldspielautomaten	68

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



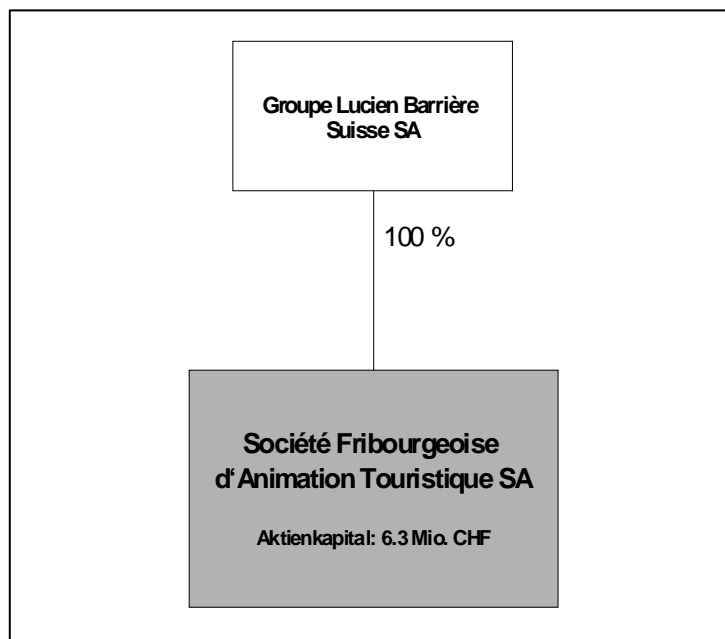
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2007 (KCHF)
Umlaufvermögen	2 438
Anlagevermögen	901
Kurzfristiges Fremdkapital	389
Langfristiges Fremdkapital	13
Eigenkapital	2 937
Bilanzsumme	3 339
Erfolgsrechnung	1.1. - 31.12.2007 (KCHF)
Bruttospielertrag	3 299
Spielbankenabgabe	880
Nettospielertrag	2 419
Personalaufwand	1 280
Betriebsaufwand	1 232
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	-43
Ertragssteuern	0
Jahresgewinn	-11
Personal [Vollzeit]	31.12.2007
Mitarbeiterbestand	19

7.2.8 Granges-Paccot

Betriebskonzessionärin	Société Fribourgeoise d'Animation Touristique SA (SFAT)
Konzessionstyp	B
Tischspiele	8
Geldspielautomaten	134

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



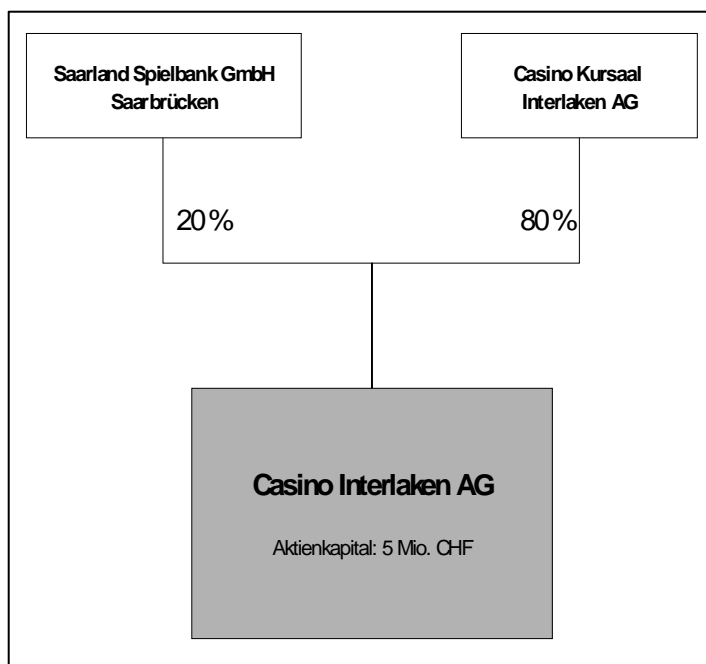
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2007 (KCHF)
Umlaufvermögen	8 215
Anlagevermögen	9 062
Kurzfristiges Fremdkapital	5 150
Langfristiges Fremdkapital	127
Eigenkapital	12 000
Bilanzsumme	17 277
Erfolgsrechnung	1.1. - 31.12.2007 (KCHF)
Bruttospielertrag	25 110
Spielbankenabgabe	10 118
Nettospielertrag	14 992
Personalaufwand	5 242
Betriebsaufwand	3 995
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	4 311
Ertragssteuern	930
Jahresgewinn	3 443
Personal [Vollzeit]	31.12.2007
Mitarbeiterbestand	63

7.2.9 Interlaken

Betriebskonzessionärin	Casino Interlaken AG
Konzessionstyp	B
Tischspiele	6
Geldspielautomaten	128

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



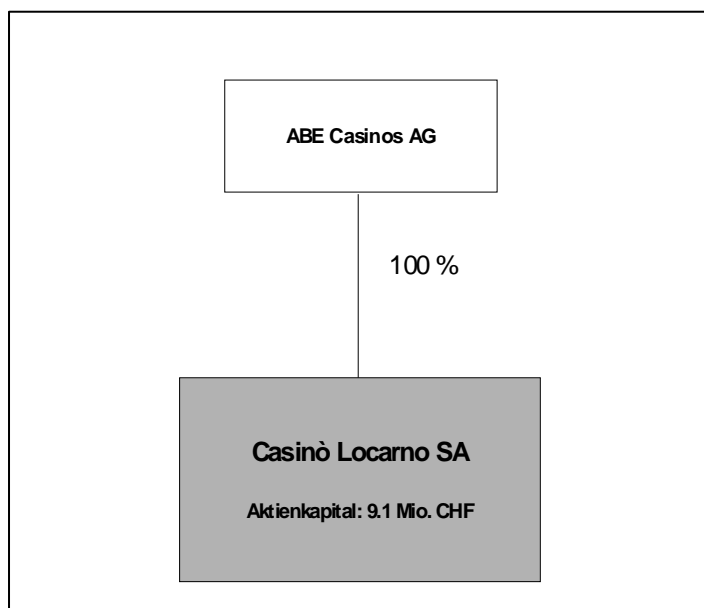
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2007 (KCHF)
Umlaufvermögen	8 690
Anlagevermögen	1 647
Kurzfristiges Fremdkapital	2 359
Langfristiges Fremdkapital	0
Eigenkapital	7 979
Bilanzsumme	10 337
Erfolgsrechnung	1.1. - 31.12.2007 (KCHF)
Bruttospielertrag	13 251
Spielbankenabgabe	5 336
Nettospielertrag	7 915
Personalaufwand	3 668
Betriebsaufwand	2 239
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	2 224
Ertragssteuern	516
Jahresgewinn	1 814
Personal [Vollzeit]	31.12.2007
Mitarbeiterbestand	43

7.2.10 Locarno

Betriebskonzessionärin	Casinò Locarno SA
Konzessionstyp	B
Tischspiele	9
Geldspielautomaten	150

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



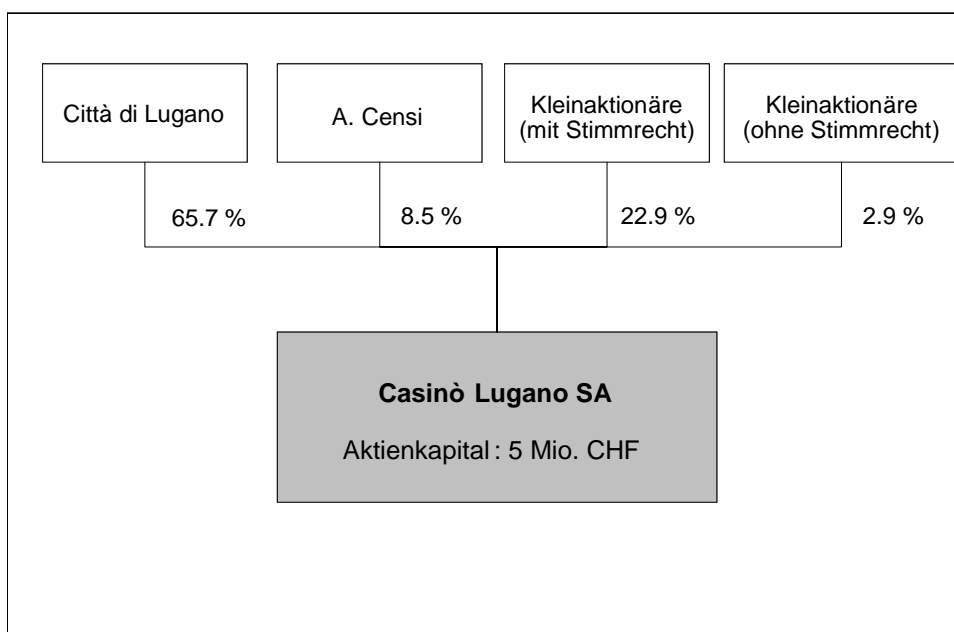
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2007 (KCHF)
Umlaufvermögen	17 535
Anlagevermögen	7 672
Kurzfristiges Fremdkapital	6 860
Langfristiges Fremdkapital	686
Eigenkapital	17 661
Bilanzsumme	25 207
Erfolgsrechnung	1.1. - 31.12.2007 (KCHF)
Bruttospielertrag	33 662
Spielbankenabgabe	14 924
Nettospielertrag	18 738
Personalaufwand	7 078
Betriebsaufwand	4 044
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	8 744
Ertragssteuern	1 898
Jahresgewinn	7 128
Personal [Vollzeit]	31.12.2007
Mitarbeiterbestand	84

7.2.11 Lugano

Betriebskonzessionärin	Casinò Lugano SA
Konzessionstyp	A
Tischspiele	30
Geldspielautomaten	354

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



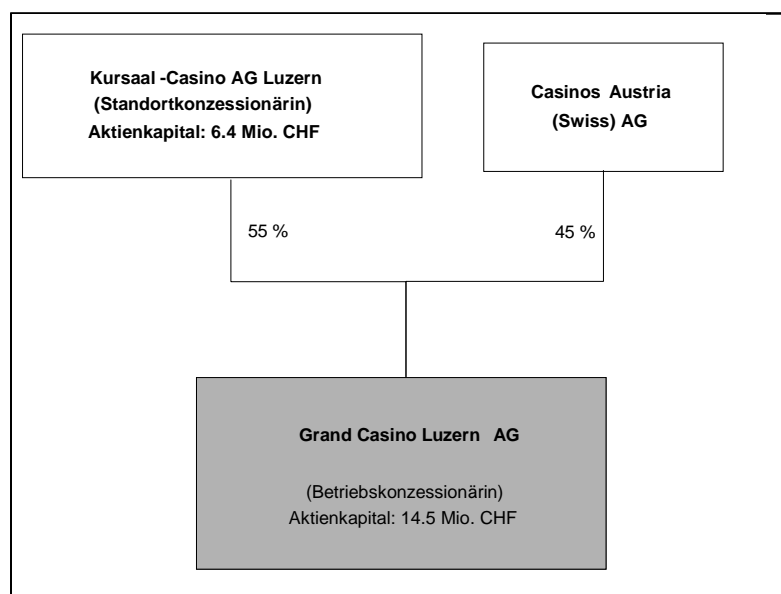
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2007 (KCHF)
Umlaufvermögen	35 819
Anlagevermögen	44 154
Kurzfristiges Fremdkapital	26 822
Langfristiges Fremdkapital	1 608
Eigenkapital	51 543
Bilanzsumme	79 973
Erfolgsrechnung	1.1. - 31.12.2007 (KCHF)
Bruttospielertrag	113 115
Spielbankenabgabe	66 692
Nettospielertrag	46 423
Personalaufwand	24 503
Betriebsaufwand	21 949
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	4 697
Ertragssteuern	2 210
Jahresgewinn	3 673
Personal [Vollzeit]	31.12.2007
Mitarbeiterbestand	261

7.2.12 Luzern³

Betriebskonzessionärin	Grand Casino Luzern AG
Konzessionstyp	A
Tischspiele	13
Geldspielautomaten	245

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



Kennzahlen

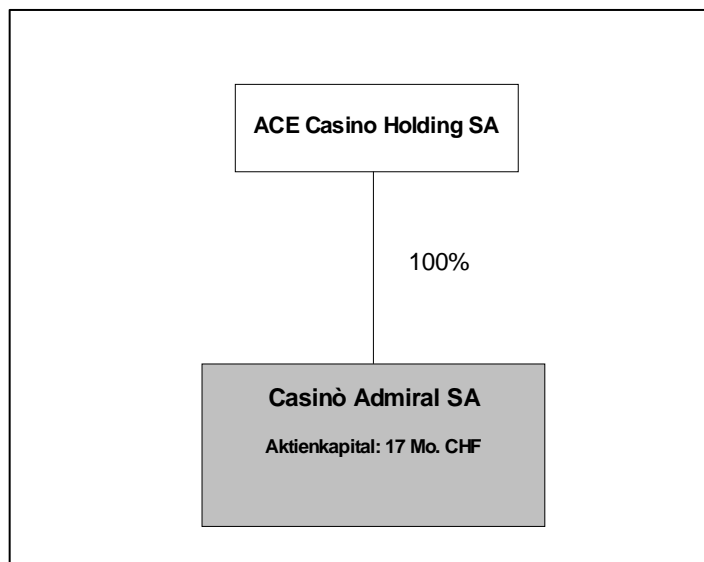
Bilanz	31.12.2007 (KCHF)
Umlaufvermögen	14 219
Anlagevermögen	28 287
Kurzfristiges Fremdkapital	12 759
Langfristiges Fremdkapital	8 956
Eigenkapital	20 791
Bilanzsumme	42 506
Erfolgsrechnung	1.1. - 31.12.2007 (KCHF)
Bruttospielertrag	52 605
Spielbankenabgabe	23 782
Nettospielertrag	28 823
Personalaufwand	15 092
Betriebsaufwand	12 495
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	5 597
Ertragssteuern	1 040
Jahresgewinn	4 188
Personal [Vollzeit]	31.12.2007
Mitarbeiterbestand	167

³ Für das Casino Luzern mit unterschiedlicher Betriebs- und Standortkonzession wird auf die Publikation der Jahresrechnung der Standortkonzessionärin verzichtet

7.2.13 Mendrisio

Betriebskonzessionärin	Casinò Admiral SA
Konzessionstyp	B
Tischspiele	24
Geldspielautomaten	150

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



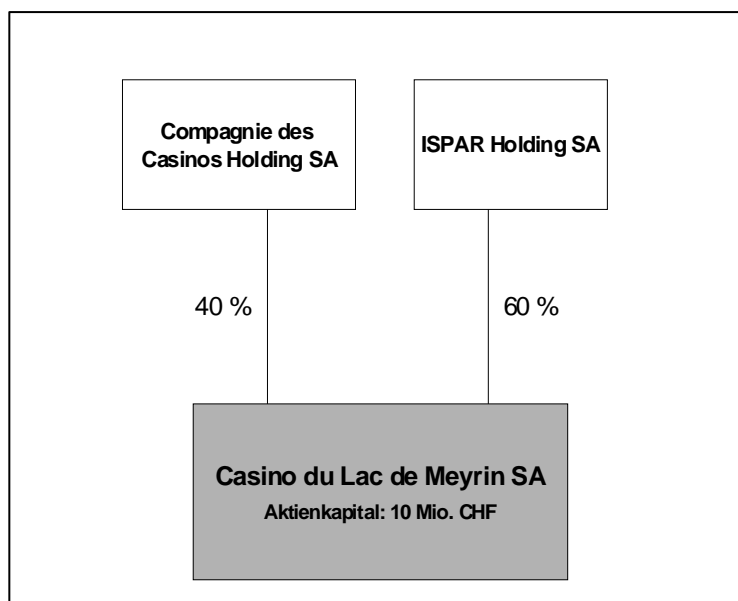
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2007 (KCHF)
Umlaufvermögen	65 527
Anlagevermögen	52 568
Kurzfristiges Fremdkapital	36 691
Langfristiges Fremdkapital	21 101
Eigenkapital	60 303
Bilanzsumme	118 095
Erfolgsrechnung	1.1. - 31.12.2007 (KCHF)
Bruttospielertrag	128 450
Spielbankenabgabe	77 778
Nettospielertrag	50 672
Personalaufwand	25 521
Betriebsaufwand	18 751
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	30 000
Ertragssteuern	6 698
Jahresgewinn	26 825
Personal [Vollzeit]	31.12.2007
Mitarbeiterbestand	246

7.2.14 Meyrin

Betriebskonzessionärin	Casino du Lac Meyrin SA
Konzessionstyp	B
Tischspiele	15
Geldspielautomaten	150

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



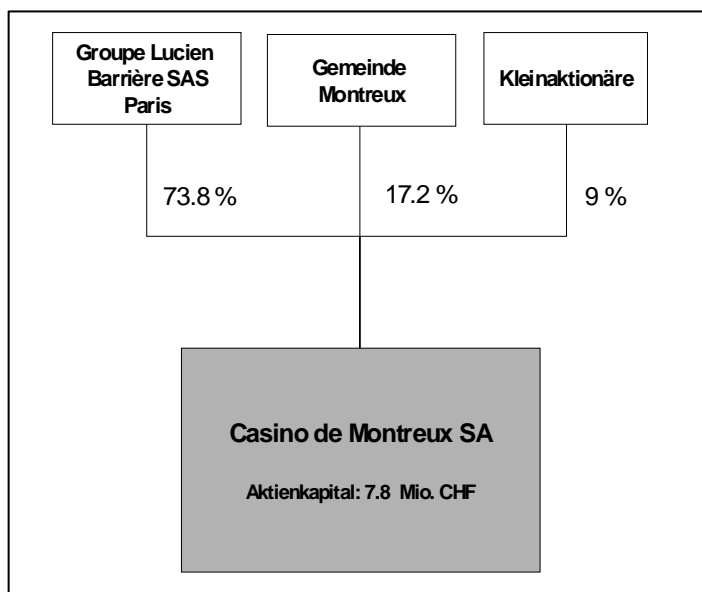
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2007 (KCHF)
Umlaufvermögen	45 709
Anlagevermögen	8 373
Kurzfristiges Fremdkapital	22 981
Langfristiges Fremdkapital	0
Eigenkapital	31 102
Bilanzsumme	54 082
Erfolgsrechnung	1.1. - 31.12.2007 (KCHF)
Bruttospielertrag	86 513
Spielbankenabgabe	49 433
Nettospielertrag	37 080
Personalaufwand	8 566
Betriebsaufwand	11 045
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	18 155
Ertragssteuern	5 099
Jahresgewinn	16 001
Personal [Vollzeit]	31.12.2007
Mitarbeiterbestand	89

7.2.15 Montreux

Betriebskonzessionärin	Casino de Montreux SA
Konzessionstyp	A
Tischspiele	22
Geldspielautomaten	372

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



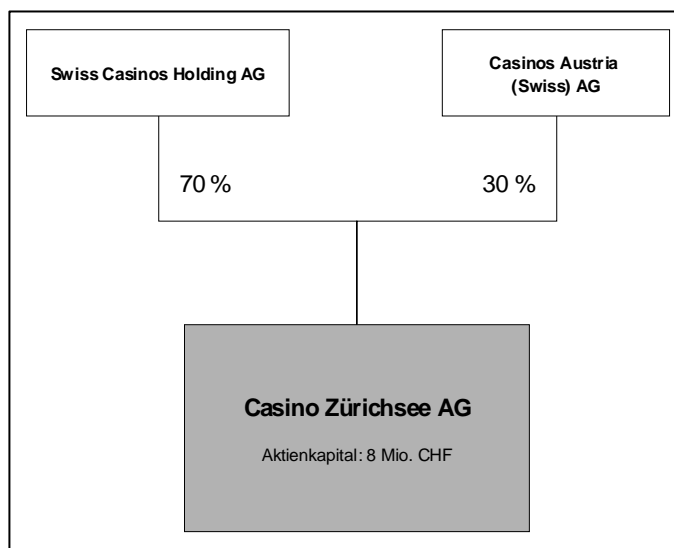
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2007 (KCHF)
Umlaufvermögen	40 060
Anlagevermögen	70 980
Kurzfristiges Fremdkapital	27 283
Langfristiges Fremdkapital	6 575
Eigenkapital	77 182
Bilanzsumme	111 040
Erfolgsrechnung	1.1. - 31.12.2007 (KCHF)
Bruttospielertrag	115 683
Spielbankenabgabe	68 746
Nettospielertrag	46 937
Personalaufwand	20 317
Betriebsaufwand	9 433
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	17 282
Ertragssteuern	4 121
Jahresgewinn	13 957
Personal [Vollzeit]	31.12.2007
Mitarbeiterbestand	259

7.2.16 Pfäffikon

Betriebskonzessionärin	Casino Zürichsee AG
Konzessionstyp	B
Tischspiele	12
Geldspielautomaten	150

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



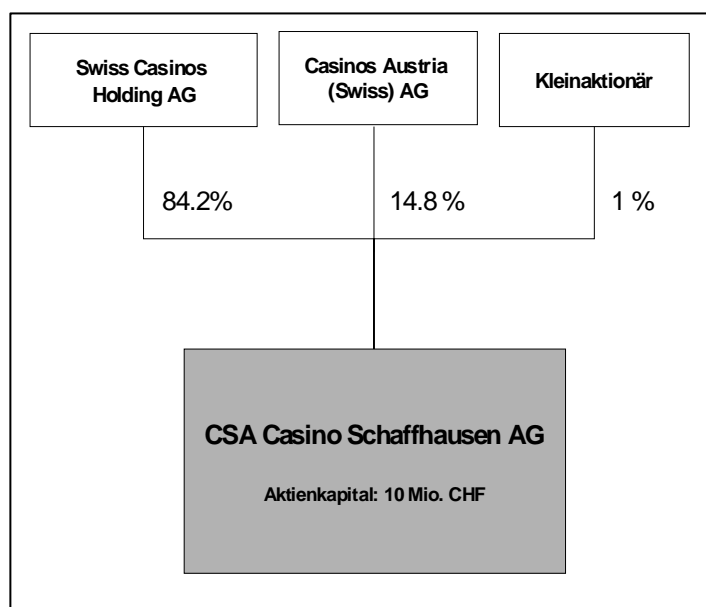
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2007 (KCHF)
Umlaufvermögen	15 586
Anlagevermögen	8 370
Kurzfristiges Fremdkapital	7 517
Langfristiges Fremdkapital	0
Eigenkapital	16 439
Bilanzsumme	23 956
Erfolgsrechnung	1.1. - 31.12.2007 (KCHF)
Bruttospielertrag	42 478
Spielbankenabgabe	19 710
Nettospielertrag	22 768
Personalaufwand	8 861
Betriebsaufwand	7 495
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	7 722
Ertragssteuern	1 217
Jahresgewinn	6 708
Personal [Vollzeit]	31.12.2007
Mitarbeiterbestand	101

7.2.17 Schaffhausen

Betriebskonzessionärin	CSA Casino Schaffhausen AG
Konzessionstyp	B
Tischspiele	8
Geldspielautomaten	140

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



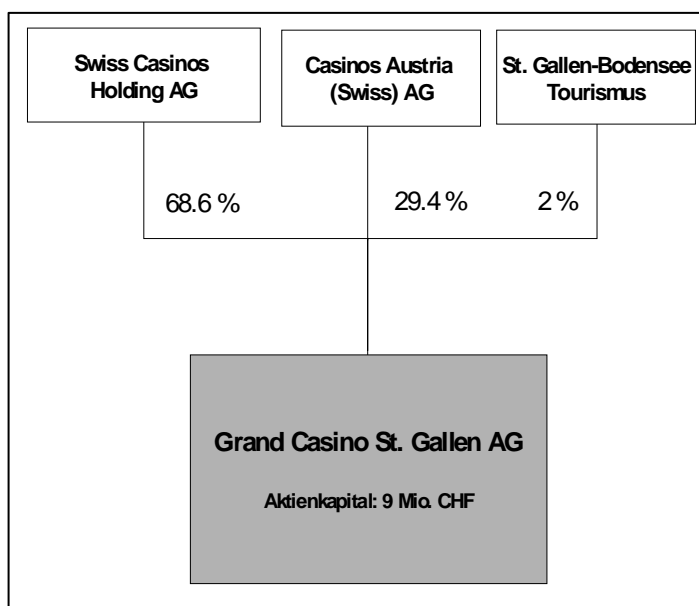
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2007 (KCHF)
Umlaufvermögen	6 186
Anlagevermögen	8 288
Kurzfristiges Fremdkapital	3 329
Langfristiges Fremdkapital	0
Eigenkapital	11 145
Bilanzsumme	14 474
Erfolgsrechnung	1.1. - 31.12.2007 (KCHF)
Bruttospielertrag	18 960
Spielbankenabgabe	7 807
Nettospielertrag	11 153
Personalaufwand	6 627
Betriebsaufwand	4 300
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	436
Ertragssteuern	227
Jahresgewinn	958
Personal [Vollzeit]	31.12.2007
Mitarbeiterbestand	69

7.2.18 St. Gallen

Betriebskonzessionärin	Grand Casino St. Gallen AG
Konzessionstyp	A
Tischspiele	13
Geldspielautomaten	190

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



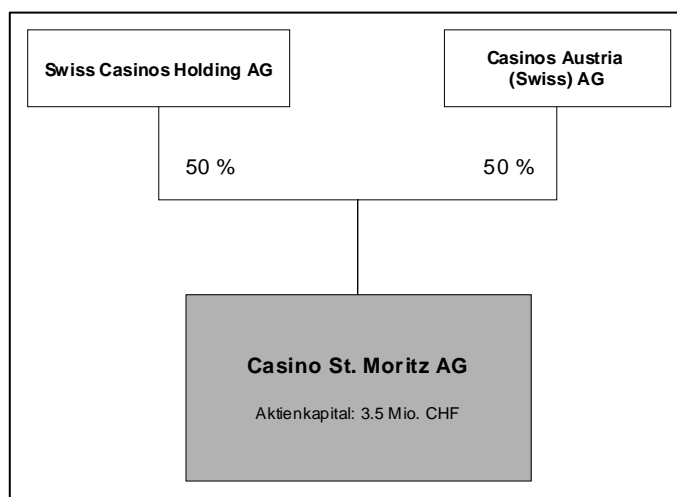
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2007 (KCHF)
Umlaufvermögen	20 290
Anlagevermögen	10 338
Kurzfristiges Fremdkapital	11 508
Langfristiges Fremdkapital	0
Eigenkapital	19 120
Bilanzsumme	30 628
Erfolgsrechnung	1.1. - 31.12.2007 (KCHF)
Bruttospielertrag	51 532
Spielbankenabgabe	23 178
Nettospielertrag	28 354
Personalaufwand	9 462
Betriebsaufwand	10 248
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	9 920
Ertragssteuern	1 993
Jahresgewinn	8 454
Personal [Vollzeit]	31.12.2007
Mitarbeiterbestand	112

7.2.19 St. Moritz

Betriebskonzessionärin	Casino St. Moritz AG
Konzessionstyp	B
Tischspiele	6
Geldspielautomaten	75

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



Kennzahlen

Bilanz	31.12.2007 (KCHF)
Umlaufvermögen	2 459
Anlagevermögen	4 300
Kurzfristiges Fremdkapital	1 718
Langfristiges Fremdkapital	0
Eigenkapital	5 042
Bilanzsumme	6 759
Erfolgsrechnung	1.1. - 31.12.2007 (KCHF)
Bruttospielertrag	4 952
Spielbankenabgabe	1 321
Nettospielertrag	3 631
Personalaufwand	2 179
Betriebsaufwand	1 137
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	477
Ertragssteuern	318
Jahresgewinn	779
Personal [Vollzeit]	31.12.2007
Mitarbeiterbestand	34